



**Abschiedt der Ro?mischen Keyserlichen Maiestat, vnd  
gemeiner Stende, Auff dem Reichßtag zu Augspurg, Anno  
Domini MDLIX auffgericht. : Mit Röm. Keys. May. Gnad vnd  
freyheit.**

<https://hdl.handle.net/1874/427479>

# Abſchiedt

Der Römischen Keyſerlich-  
en Majeſtat / vnd gemeiner Stende / Auff  
dem Reichstag zu Augſpurg / Anno  
Domini D. M. LIX.  
auffgericht.

Mit Röm. Keyſ. May. Gnad vnd freyheit.

Gedruckt in der Churfürſtlichen Stadt  
Meynz / durch Franciſcum Behem /

ANNO Domini,  
M. D. LIX.



Der Königl. Bibliothek

in Berlin, im Jahr 1719  
am 17. Junij  
D. M. D. C. X. IX.

Im Jahr 1719, den 17. Junij

Gedruckt in der Königl. Bibliothek  
in Berlin, im Jahr 1719

ANNO DOMINI  
M. D. C. X. IX.

**W**IR Ferdinand / Von  
Gottes Gnaden Erwelter  
Römischer Kayser / zu allen  
zeiten mehrer des Reichs /  
Inn Germanien / zu Hun-  
gern / Behaimb / Dalmati-  
en / Croatien / vnd Sclavo-  
nien / 2c. König / Infant inn Hispanien / Ertzher-  
zog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Stey-  
er / Kerndten / Crain vnd Wirtemberg / Braue zu  
Tyrol / 2c. Thuen kundt allermeniglich / vnnnd  
sonderlich allen vnnnd jeden Būchtruckern / wo  
vnd welcher orthen die im heyligen Reich gefessen  
sein / das vnser vnnnd des Reichs lieben getrewen /  
Frantz Behaim vnnnd Theobald Spengel Bur-  
gere zu Meintz / vns zu vnderthentigster gehorsam-  
mesich vndernommen haben den Abschied ditz jetz-  
gehaltenen Reichstags / vnd was demselben sunst  
weyter anhengt / vnd auff diesem vnserm Reichs-  
tag publicirt wordē / in truck zu bringen. Damit  
sie dann solcher iher mühe vnd arbeit halben / in  
keinen nachtheyl vnd schaden gefürt werden / So  
gepieten wir demnach euch allen / vnd jeden in son-  
derhait hiemit bei Peen vnd Straff zehen Marck  
lottigs Soldts / vns halb inn vnser vnd des Reichs  
Camer / vnd den andern halben theyl gedachten  
Frantz Beheim vnd Theobalden Spengel vnab-  
leslich zubezalen / vnd wöllen / das ihr oder ain-  
cher auß euch / durch sich selbst / oder sunst jemādes  
vone wirt wegen den berürten Abschiedt / vñ was  
demselbigen / wie oblauch angehörig / gemelten  
Frantz Beheim vnnnd Theobald Spengeln / inn  
N ij sechs

sechs Jaren den nechsten nacheinander folgende  
mit nachtrucket/ oder zu feylem kauff habet oder  
auffleget / bey verliering obgemelter Peen/ vnd  
desselben ewers truckts/ den auch genante Frantz  
Behem vnd Theobald Spengel/ durch sich selbst/  
oder ire beuelchhaber von ihrent wegen/ wo sie die  
bei ewer jedem finden würden/ auß eignē gewalt/  
ohneverhinderung meniglichs zu sich nemen/ vnd  
damit nach ihrem gefallen handeln vnnnd thuen/  
Daran sie auch nicht gefreuelc haben sollen/ son-  
der alle geuerde. Mit vnkundt dits Brieffs be-  
sigelt/ mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem  
Insiigel. Der geben ist / in vnser vnd des heylt-  
gen Reichs Stadt Augspurg/ am Neunzehenden  
tag des Monats Augusti/ Anno/ 16. Im neun vnd  
fünfftzigisten / vnserer Reiche des Römischen im  
neun vnd zwainzigisten/ vnnnd der andern im drey  
vnd dreissigisten Jaren.

FERDINANDVS.

Ad mandatum Do-  
mini Electi Impera-  
toris proprium

V. Seld.

L. Kirchschlager.

R. Matthias Paul  
Straßberger.



Seyn **Er Ferdinand** /  
von Gottes Gnade  
den erwehlt **Römischer** Keyser / zu  
allen zeyten mehrer  
des Reichs / In  
Germanien / In  
Hungern / Behaim /  
Dalmatien /  
Croatien / vnd  
Sclauonien / 2c.

**König** / Infant in Hispanien / **Erzherzog** zu Osterreich /  
**Herzog** zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu  
Kerndten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würtemberg /  
Ober vñ Nider Schlesië / **Fürst** zu Schwaben /  
**Marggraffe** des heyligen Römischen Reichs zu Burggaw /  
zu Merhern / Ober vnd Nider Lausnitz / **Gefürst**  
Grasse zu Habspurgt / zu Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg /  
vnd zu Goertz / 2c. **Landgraffe** in Elsas / **Herz** auff  
der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins.  
Bekennen vnd thun kundt allen meniglichen /  
Als weylant miltter vnd Hochlöblicher gedechtnuß /  
Keyser Karol der fünfft / vnser nechster Vorfahr /  
Bruder vnd Herz / auß mercklichen / grossen /  
dapffern vnd treffenlichen vsachen / Sönderlichen  
aber / von wegen ihrer L. vnd Key. Maies. obligenden  
Alters / vnd immerwerenden schwachheit / vber  
alles vnser freuntlichs vnd Brüderlichs vermanen  
vnd bitt / die Administration vnd verwaltung des  
Römischen Reichs / ferner nicht behalten / sonder  
nechstuerschienen / acht vnd fünffzigsten Jars / in  
vnser vnd des heyligen Reichs Statt Franckfurt am  
Mayn / durch ihre ansehnliche Botschafft / in gemeiner  
Persönlicher versammlung / der Ehrwürdigen vnd  
Hochgebornen vnserer lieben Neuen / Oheymen /  
vnd des Heyligen Reichs Churfürsten vns als hies

# Abschied des Reichstags

vor erwelthem bestettigtem vnnnd gekröntem Römischen König/auch ihrer L. vnnnd Kais. Mayes. im fall der erledigung des Keyserthumbs vnzweyffentlichem rechtem Successori, vnd erweltem Römischen Keyser/mit vorwissen jetzt gedachter des Heyligen Reichs Churfürsten/ verlassen/ Resigniert vnnnd vbergeben/ Wir auch solliche Celsion vnnnd vbergab/ mit ihrer L. Rath/bewilligung/vnd auff derselbigen bitt angenommen/ vnnnd vns mit der Bürde der Administration/ vnnnd verwalting des heyligen Reichs/ auch anhangender Dignitet/ Hoheit/ Regierung/ Tittul/ Scepter vnd Kron des Römischen Keyserthumbs/ im namen des Allmechtigen beladen/ Der tröstlichen vngezweyffelten zuuersicht vnd hoffnung/ sein Göttlich Maiestat werde vns gnade/ verstandt/ krafft/ vnnnd stercke verleyhen / das wir sollich Keyserlich Ampt vnnnd regierung/ ihme zu lob vnd ehr/ auch gemeyner Christenheyt/ beuorab dem Heyligen Reich Teutscher Nation/ dem gemainen Vatterlandt zu auffnehmen/ nutz vnd wolfsart/ tragen/ süren vnnnd verrichten mögen/ Vnd dann allerhandt Hochwichtige sachen vnd obliegen / so zum theyl inn des Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstags Abschiedt angeregt / Vnnnd daran vns vnd dem Heyligen Reich viel gelegen/ fürgefallen.

¶ Derwegen wir auff vorgehabten stattlichen Rath/ ermelter vnserer vnnnd des Heyligen Reichs Churfürsten/ als für ein hohe notturfft geachtet/ eynen gemeynen Reichstag / auff den ersten Tag des Monats Januarij nechsthin / allhero inn vnser vnnnd des

# zu Augspurg 1559 vfergericht 2

des heyligen Reichs Stadt Augspurg fürzunemen/  
außzuschreiben/ vnnnd zu halten / den wir auch also/  
Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden des Reichs ver-  
tündet / der meynung in solchen vnsern vnd des Hey-  
ligen Reichs Hochwichtigen sachen vnnnd obliegen /  
Gott dem Allmechtigen zu Lob/ sollichs alles zurichts  
schlagen vnnnd zuschliessen / das vnserer vnd des heylis-  
gen Reichs notturfft erfordern/ demselbigen zu Ehre/  
Aug/Wolfart/ auch abwendung gemeyner des hey-  
ligen Reichs beschwerden/ vnnnd endtlich zu allem gu-  
tem gereichen möchte.

¶ Vnd seindt demnach auff sollichem Reichstag  
bey vns von Churfürsten/ Fürsten / vnnnd andern des  
Heyligen Reichs Stenden / einn gute anzall eygner  
Person/ auch etliche durch ihre Rätthe/ gesandten vnd  
Botschafften/ mit gewaldt vnnnd vollmacht / gehorz-  
samblich erschienen.

¶ Darauff wir vns zu anfang mit inen erinnert/  
auff was form vnnnd Weyse / von wegen der strittis-  
gen Religion/ laut obangeregts jüngsten Regenspurg-  
gischen Reichstags Abschied ein Colloquium, Christ-  
lich freundlich Gespräch / zu Wormbs zu halten / für-  
genommen vnd angestellt worden/ vnd auff ihr Rätthlich  
ermessen die gnädige fürwendung gethan / das durch  
vnsern zu sollichem Colloquio, verordneten Presiden-  
ten/ sampt den zugeordneten Assessorn, die verschlosse-  
ne alhero zu handt gebrachte Truben / darinn die  
Acta des Colloquij verwart gewesen/ eröffnet/ die auß-  
theylung berurter Acten/ auch mündliche vnd schrifts-  
liche Relation/ ergangner handlungen beschehen.

¶ Wies

# Abschied des Reichstags

¶ Wiewol nun wir / des gleichen Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe / gesandten vnd Botschafften / nicht liebers gesehen / dann das berurt Colloquium, die frucht vnnnd würckung / wie man verhofft / erlangt hette.

¶ Dieweil aber dasselbig / auch etlich vorige wenig fürtreulich gewesen / vnd sollicher wege der Colloquien / den spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuheiffen / dißmahl weyter nicht fürgenommen werden mage / So haben wir auff statliche derwegen gepflogene Berathschlagung vnd fürkommene / der Churfürsten / Fürsten / Stende / der abwesenden Rätthe gesandten vnd Botschafften bedenden / für rathsam angesehen / die Tractation der Religion / auff andere vnd bessere gelegenheyt einzustellen / Vnnnd das nicht desto weniger der Passawisch Vertrag / auch der darauff erfolgt / vnnnd allhie im fünff vnd fünffzigsten Jar beschlossene Religion vnnnd Landtfriede / sampt Handthabung vnnnd Execution derselbigen / für vnd für / krefftig vnd bestendig bleyben / Derohalben wir vns dann zu allen vnnnd jeden Stenden / sament vñ sonderlichen versehen / Setzen / Ordnen / vnnnd wollen / das jezberurtte / Passawisch Vertrag darauff erfolgte / vnnnd allhie im fünff vnnnd fünffzigsten Jar beschlossene Religion vnnnd Landtfriede / sampt Handthabung vnd Execution derselbigen / stett / fest / vnd vnuerbrüchlich gehalten werden sollen. Alles bey den Versprachnussen in ange-regtem Augspurgischen Abschiedt / weyter verleybt vnd begriffen.

# zu Augspurg 1559 vffgericht 3

¶ Als wir dann ferner zu anfang dieses vnser Reichstags / die erschienenen Churfürsten / Fürsten / Stende / der abwesenden Rätthe / gesandten / vñ bottschaften / freundlich vnd gnediglich berichten lassen / Was handlung zwüschen vnser Bottschaft vnd dem Türcken / von wegen eines friedtlichen anstands gepflogen / Aber allen defmals erlangten kundtschafften nach / in vnserer Proposition außgeführt vñ begriffen / wir vns anderst nit versehen / dann das er der Türck / mit welchem als gemeiner Christenheit Erbfeindt / wir nun viel vñ lang jar hero / ganz hefftig vñ hochbeschwerlich Kriege geführt / sich zu ehister seiner gelegenheit / vñ vielleicht noch dieses lauffenden jars / widerumb erheben / vnser gehorsame Erb Königreich vñ Lande / mit Heeres krafft vberfallen / beschedigen / verderben / vñ den fuß weiter inn die Christenheit setzen möchte.

¶ Derwegen wir gemeine des Heyligen Reichs Stende / vmb ein Christenliche / statliche / ansehenliche / vñ beharliche hülff wider gedachten Türcken ersucht / Wir auch bey ihnen vns alles vnderthenigen getrewen willens endtlich zuuersehen gehabt vñ noch.

¶ Wann aber in mittelst die sachen sich also ansehen lassen / als ob die langwirige Kriege / zu einem friedtlichen anstandt gelangen möchten / Jedoch wir sampt vnsern Christlichen Königreichen vñ Landen / solchs friedstandts kein andere versicherung haben

## Abſchied des Reichstags

ben mögen / dann das wir die Chriſtenlichen Grenzen vnnnd Ortſtücken / allenthalben volliglich erbarwen / beſſern / beſetzen / vnnnd in guter gewarſam halten / vnnnd auff den fall der nithaltung vnd einichs vnuerſehenen vberzugs / mit der gegenwher geſaſt ſeyen.

¶ Darauff wir dann gemeine Stende zu berurtzer vnſerer Grenz vnnnd Chriſtenlichen Ortſtücken / erhaltung vnd volliger erbarung vmb ire hülff freuntlich vnnnd gnediglich erſucht.

¶ Vnd nachdem auff vnſerm jüngſt zu Regenspurgt im ſieben vñ fünffzigſten jar / der mindern zal / gehaltenem Reichstag / Churfürſten / Fürſten vnnnd Stende / zu Schutz / Schirm / auffenthalt vnd troſt / vnſerer Erb Königreich / vnnnd der betrangten Chriſten / ſo der beſchwerd geſeſſen / auch dardurch vorſtehendt gefarlichkeit / von dieſer löblichen Teutſchen Nation / abzuhalten / ſich einer namhaſſten hülff / zu erhaltung des Kriegſweſens in Vngern / wider ermeltten Erbfeindt entſchloſſen / Welche hülff in einer guten anzal auff das Kriegſuoldt / ſo wir verſchiedenes Jars in Hungern gehalten / verwendet worden / Vnd ſich befunden / vber das ſo / wie jez gemelt / auffgange / noch ein anſehenliche Summa im Reſt vnd vberſchuß beuor / Aber gleichwol noch nicht genzlich einbracht.

¶ Haben

# zu Augspurg 1559 vffgericht

4

¶ Haben sich Churfürsten / Fürsten vnd gemeynne Stende / vns zu vnderthenigem gefallen / vnsern Königreichen vnd Landen / zu Christlicher hülff vnd trost / volliger erbawung vnnnd besserung obberurter Ortstrecken vnnnd erhaltung derselbigen / mit einander verglichen vnd bewilligt / das gemelte Restanten vnd vberschuß / auß der Türcken hülff von Regenspurg herrent / wie bewilligt / vnangesehen desselbigen Reichs Abschieds disposition / vns genöligt / Auch durch vnsern Cammerprocurator Fiscal vff maß berurter Regenspurgischer Reichs Abschiedt außweyset / eingebracht werden sollen.

¶ Vnnnd damit wir noch weitter ihr vnderthenigst / getrew vnd gehorsam / gemüt / zuerkennen / auch die fürhabende vnnvolnbrachte gebewe / an bemelten Grenz vnnnd Ortstrecken / desto stattlicher außgeführt vnd erhalten werden mögen / vber berurte Restanten vnnnd vberschuß / sich ferner entschlossen vnnnd vns bewilligt 11. gülden / in nechstuolgenden dreyen jaren / bey vberendem anstand / soner der selbig durch ein gewaltigen vberzug / nicht auffgehoben / vnd sie alsdan vns ein fernere hülff bewilligen vnd leysten würden / auff den sondern anschlag / so in gleichem fall vnns bewilligten Barwgelts / vnd im 48. jar der weniger zal der wegen gemacht / weß einem jeden Standt / Vermög der selbigen / abn sollicher obbestimpten Summa den Gülden zu sechzig Creutzern gerechnet / gebüren würden / zuerlegen vnnnd zubezalen. Der gestalt das auff nechstkünfftig Ostern des sechzigsten jars / Desgleichen

B ij chen

# Abschied des Reichstags

chen darauff folgende Ostern des 61. Jars / jedesmals ein jeder Standt die anzahl Gilden / so ime an berurtem alhie im acht vnd vierzigsten jar / des bawgELTS halben gemachtem anschlag / zu einem ziel gebürt hat / gedoppelt / Vnnd dann im dritten vnd letzten Jar solche gebürde seins anschlags einfacht in den Stetten Nürnberg / Augspurg / vnnd Franckfurt / zu handen Bürgermeister vnnd Raths daselbst / entricht werden sollen.

¶ Vnnd damit gemeine Stende solliche ihre bewilligte hülff mit soviel weniger beschwerden laisten mögen / haben wir vns mit ihnen / vnnd sie sich herwiderumb mit vns vergliechen vnnd entschlossen / das zu volliger laistung sollichs Bawgeldts die Stende / so durch andere außgezogen / vnnd nicht in possessione vel quasi libertatis seindt / ein jeder neben andern Stenden / seine gebürende anlage vermöge obberurts anschlags / dißmals selbs entrichten / oder aber die außziehende Stende / für sie vnabbruchig zu bezalen schuldig sein sollen / Doch den Eximenten oder außziehenden Stenden / an ihrer gerechtigkeit / auch den Stenden / so in iren ordenlichen anschlagen moderiert worden / an ihrer erlangten moderation / inn künfftigen nichts benommen / ohne nachtheilig oder abbruchig / Das auch gemeine Stende hinfuro zu künfftigen Contributionen / so bewilligt werden möchten / auff die Cammer gerichtts anschlege / nit sollen ferner belegt noch angehalten werden.

¶ Im fall aber einicher Standt hierin an erlegung seines antheils vnnd gebürnus zu den obgesetzten zie

# zu Augspurg 1559 vffgericht 5

ten zielen oder Terminen / seumig erscheynen würde /  
Gegen dem soll vnns der Key. Cammer Procurator Fis-  
cal / als dem Vngehorsamen zu einbringung sollicher  
gebürnuß an vnserm Key. Cammergericht schleunig  
bis inn die Acht procediren / auch Cammerrichter  
vnd Beyfizer darüber zu sprechen schuldig sein.

¶ Es sollen auch obgemelte drey Stett / Türns-  
bergt / Augspurg vnd Franckfurt / vnsern verordne-  
ten einnemern / gegen gebürlicher Quittung die erste  
zwey Jar N. Gulden / jedes Jars / vnd des dritten  
Jars N. gulden / lieffern vnd volgen lassen / auch niem-  
dert anderst hin / dann wie ob laut / zu volliger erba-  
wung / beschutzung / vnd erhaltung gemelter Ort fle-  
cken / verwendet werden / vnd was vber solliche sum-  
ma jedes Jars vberstendig sein würdt / bis auff gemei-  
ner Stende weithern beuelch verwarlich behalten /  
vnd niemandt anderst reichen lassen.

¶ Vnd wiewol es darfür zuhalten / das die sa-  
chen als ob laut zwüschen vns / vnd dem Türcken / zu  
einem friedtlichen anstandt gelangen möchten / Desto  
weniger aber nicht / vnd auff sollichen fall die mithal-  
tung / bey ihme dem Türcken entstünde / Also das er  
mit seinem gewaldt / vnd inn Heeres krafft / vnser  
Christenliche Erb Königreich vnd Lande / angreif-  
fen würde / Seindt wir auff der Churfürsten / Für-  
sten / Stende / auch der abwesenden Rätthe gesandten

## 2 Abschied des Reichstags

vnnnd Botschafften / vnderthenige erinnerung ent-  
schlossen / bey wherendem anstandt / andere Potenta-  
ten vnd Communen / der Christenheit / vmb mitleyden-  
liche hülff anzulangen / auch mit allem gnedigen vleiß  
dahin zu trachten vnd zu handeln / Damit von wegen  
erlangung / sollicher außwendigen Christlichen Po-  
tentaten vnnnd Communen hülff / vnnnd gemeiner ver-  
stentnuß / mit ihnen etwas nutz / vnnnd fruchtbarlichs /  
erlangt vnnnd außgericht werden köndte / an vnserer  
Vatterlichen embsigen bemühung nichts erwinde.  
Der züuersicht sie werden in dem zu Rettung / Schutz /  
vnd Schirm gemeiner Christenheit / sich aller gutwil-  
ligen willfarigkeit erweyßen.

¶ Vff welchs dan auch Churfürsten / Fürsten /  
vnd Stende / des gutwilligen Christlichen erbietens /  
daß sie in sollichen ungezweifelten nottfellen ( die der  
Allmechtig gnediglichen abwenden wolle ) vns vnnnd  
vnserer Königreich vnd Lande / ihres theyls mit möglic-  
her vnder schwinglicher hülff ( wie die alsdann durch  
gewonliche / vnnnd im Reich breuchige wege / zuberath-  
schlagen vnd zubefurdern ) mitleidenlich nit verlassen  
wollen.

¶ So wollen wir auch in mittelst / auff das ge-  
meyne Stende / vnd derselbigen vnderthanen / gemein-  
nes friedens / gewisser Ruhe vnnnd sicherheyt / sich zu-  
getrösten / inn massen / wie bishero / gnediglich  
beschehen / auch vber das / so wir inn diesem vn-  
serm

# zu Augspurg 1559 vffgericht

6

ferm Abschiedt derwegen geordnet / fernere gnedige ernstliche / embsige vnnnd fleissige vorsehung thun / vnnnd auffmerckens haben / dardurch die innerliche Kriege / vnnnd dar auß folgende beschwerden / abgewendet / vnnnd meniglich / ohne oder wider erlangt Recht nicht beleydiget / bekömmert / betrangt / oder genötigt werde.

¶ Ferner haben wir vns auch erinnert / vnnnd zu gemüt geführt / Welcher massen mit zuthun Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / auff vnserm allhier zu Augspurgt nechst gehaltenem Reichstag im jar der minder zall fünff vnnnd fünffzig / ein gemeiner Friede auffgericht / auch zu würcklicher Execution vnnnd handhabung desselbigen / stattliche Ordnung für genommen vnnnd beschlossen worden / Das auch zu erhaltung gemeiner rühe vnnnd wol fart im Heyligen Reich / nachmaln kein besser oder außstreglicher wege / dann eben wie dazumaln bedacht / wol zu finden / Desto weniger aber nit / Dieweil in dem ihenigen / so mit embsiger vorbetrachtung / einmal berathschlagt / beschlossen / vnnnd verabschiedet / sich etwas verzuglichkeit / eruegt. Daher dan erfolgt / daß viel des heyiligen Reichs Stende / auch derselbigen getrewe Vnderthanen vnnnd angehörigen / nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegsvoldts / sonder auch der vnauffhörlichen Raubereyen / vnnnd Plackereyen / entweders tathlich angegriffen / beschedigt vnnnd verderbt worden / oder doch inn vnauffhörlich sorg vnnnd gefahr stehen / sich  
erwan

# Abschied des Reichstags

etwan inn Rüstung begeben / vnnnd also vntreglichen  
vntkosten auff sich laden müssen.

¶ So haben auff vnsern gnedigen fürtrag Chur-  
fürsten / Fürsten vnnnd Stende der abwesenden Kä-  
the / gesandten vnnnd bottschaftten / berurten / alhie im  
fünff vnnnd fünfzigsten jar auffgerichtten Abschiedt /  
auch darinn verleibte Executions Ordnung / wider  
vmb zuersehen fürgenommen / Daruber vns ihz. Kat-  
lich gutbeduncken angezaigt.

¶ Vnd wiewol in solicher Executions ordnung /  
vnder anderm zu vorkommung allerhandt vngewür-  
licher Reutereyen / Plackereyen / Raubereyen / vnnnd  
Mordt / statuir vnnnd gesetzt / Wo im heyligen Reich  
Teutscher Nation / inn was Ober / herzigkeiten / vnd  
gebieten / das were / jemandts zu Ros oder Fuß / ge-  
fährlich halten / reytten / oder ziehen / gesehen oder ge-  
spurt würde / daß dieselbigen so also gefhährlich ver-  
merck / gerechtfertigt / Vnnnd wo sie alsdann argwo-  
nisch befunden / in eines jeden Obrigkeit angenommen /  
gefangen / vñ vermög des Lantfriedens / vnd des hei-  
ligen Reichs Recht / auch eines jeden orts gewonheit /  
freyheiten vnnnd alten herkommen / gegen denselbigen  
gehandlet werden solte / Auch in ansehung an gerege-  
te Reysigen vnd Fußknecht / an vielen orten Teutscher  
Nation / leichtlich auß einem gebiet / das ander / vnnnd  
von einer Obrigkeit vngeseumt / die ander erlangen /  
entrinnen / vnnnd darvon kommen / die genachbarte  
Chur

# zu Plugsburg <sup>1559</sup> vffgericht

7

Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ wie denselbigen nachzueylen/ vnd sie zu handen zubringen/ sich irer gelegenheit zuuerainen. Darauß dann in etlichen Kreysen/ zwischen genachtwarten Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ ordnung vnd vergleichung fürgenommen/ Aber von wegen das solliche ordnüg vñ vergleichung der Nacheyl/ nicht durch auß in gemein angestellt/ die jenigen so gemeinen frieden zubetrüben/ auch sonst der Plackereyen/ Raubereyen vnd Mordt/ sich besleißten leichtlich auß den Kreysen/ oder der Obrigkeit/ da die Nacheil verordnet ist/ an andere ort/ do kein gewisse Nacheil im gebrauch/ entweichen/ vngestraft bleiben/ Darumb dann sollichem vbel zubegegnen/ zu mehrer bestendigkeit/ gemeines friedens vñ sicherheit/ der Nacheil halb/ ein durchgehende vergleichung/ fürzunemen/ welches wir an ime selbst für eine hohe vñ vermeidliche notturfft geachtet.

¶ Vnd haben vns demnach/ mit ermelten Churfürsten/ Fürsten/ Stenden/ der abwesenden Rätthen/ Gesandten/ vnd Botschafften/ vnd sie sich hinwieder mit vns/ verglichen/ Setzen/ ordnen vnd wollen. Da hinfüran/ obbemelte gefährliche Raifigen/ vnd Fußknecht/ Rauber oder Mörder/ einer oder mehr inn der Ober/ herligkeit/ vnd dem gebiet/ Darin er oder dieselbigen argwonisch befunden/ jemandts wider vnser vnd des heyligen Reichs Constitution vnd gemeynen frieden/ auch derwegen hienor außgangene Mandat/ thätlich angegriffen/ beschedigt/ oder einiger bößhaffter handlung/ sich vnderstanden hetten/ vnd in sollicher Ober/ herligkeit/ vñ gebiet/ darin diese angriff/ vñ beschedigung/ beschehen/ oder fürgenommen/ nit

**C** betretz

## Abschied des Reichstags

betretten/ereylet/oder ergriessen werden kñdten/dz diejenigen/so beschedigt zñ Roß vñd zñ Fuß/zimlicher weyse/vñd nach gelegenheit der macht/oder stercke/auch rüstung dessen oder deren/so solchen angrieff vñ beschedigung gethan/oder zuthun vnderstanden heten/den oder dieselbigen von einer Obrigkeit in die ander/auch einem Kreys in den andern/jedoch inen den Oberkeiten vñd Kreysen ohne entgelt/nacheylen/vñ sie niderwerffen mögen.

¶ Wo ferz aber die Nacheyler vñd Beschedigten/dißfalls berurte Theter vñ Beschediger nider zuwerffen vñd handzhaben/selber nit mechtig/noch starck genug weren/alsß dann mögen sie die nechst gefessene Oberkeit/oder dero Amptleut vñ Beuelchhaber/mit erzuelung warumb die Nacheyl beschicht/vmb hülf vñd handthabung/auch mit Tistung oder einziehung der Theter vñd Beschediger/anruffen/Vñd soll dieselbig Oberkeit/oder dero Amptleut vñ Beuelchhaber/verbunden/vñd schuldig sein irem besten vermögen nach/alsß bald den Anruffenden zñ Roß vñ zñ Fuß/zñ hülf zñ kommen/Vñd im fall es die notturfft vñd gelegenheit wolte erfordern/den Sturm vñd Glockenstreich/zimlicher massen angehen/Auch in mittelst als balde von einem flecken/Dorff/oder Weyler in das ander/warumb sollichs beschicht/mit vermanung den Thetern oder Beschedigern/mithelffen nacheylen/berichten zñ lassen.

¶ Doch soll des Sturmstreichs halb/ein solliche maß vñd vñderschied gegeben werden/damit inn dem flecken/

# zu Augspurg 1559 vfericht 8

flecten/Dörffern/oder Weylern/da der selbig mit an-  
schlagung der Glocken/oder außschießung der Büch-  
sen/nach gelegenheit eines jeden ortz erfolgt/die vn-  
derthanen/ob der selbig von wegen feners/oder aber  
der Plackereyen beschehe/wissen mögen.

¶ Dabey auch in einer jeden Stadt/Marck/Flea-  
cken/Dorff vñ Weyler/die Amptleut/Vogt/Schul-  
theiß/oder andere/so der Gemeyn vorstehen/die ord-  
nüg geben/auff das die Vnderthanen/wie starck vnd  
wo hinauf sie lauffen sollen/bericht haben/vnd in dem  
nach gelegenheit vnd zufell der sachen/die verfeh-  
lung thun/das kein gefährliche auffwieglung/oder Rottie-  
rung darauß erfolge.

¶ So nun inn sollicher Nacheyl/einer oder mehr  
der Thetter/oder beschediger/nider geworffen vnd er-  
griessen/sollen der oder dieselbigen/in der Obri-  
gkeyt vnd Herrschafft/gericht/darinn er oder sie nider geles-  
gen/gelassen vnd eingestelt/daselbst verstrickt/oder in  
Gefengknus/vñ güte verwarung geantwurt/der ort/  
auch vonn dem beschedigten oder beleidigten/vermög  
des Landtfriedens/vnd des heyligen Reichs Rechte/  
oder sonst nach gelegenheit/vnd wie er dessen zum be-  
sten befügt sein/bey sich selbst befinden mag/beklagt/  
auch gegen den beklagten/inhalt gemelts Landtfrie-  
dens/der gemeinen Rechte/Vñ wie es sonst jedes ortz  
die sondere gewonheit/freyheit/vñ alt herkommen/  
vermögen/vnd mitbringen/gehandlet werden.

¶ ü

¶ Dies

## Abschied des Reichstags

¶ Dieweil sich aber offtermals zutregt / das die an-  
ruffenden Partheyen / in denselbigen Gerichten / inn  
mercklichen Vnkosten gefurt / vnd die sachen durch bes-  
schwerliche Proceß dermassen verlengert / dardurch  
die Klagenden etwa die sachen nit durchbringen / son-  
der von wegen sollichs Vnkostens vnd der Proceß / ges-  
trungen werden / das angefangē Recht ersitzen zulass-  
sen / Setzen / ordnen / vnd wollen wir / das alle vñ jede  
sollicher Gericht / Oberkeitē / die gewisse verschüg thun  
sollen / damit hinsuran den Klägern fürderlich vñ vns  
gesamit Recht gegen sollichen Mißthättern ergebe vñ  
ertheilt werde / Das auch dabeneben nichts weniger  
ausserthalb berurter Nacheyl / oder Klag / dieselbig O-  
berkeiten / für sich selbst / nach gestalten sachen / gegen  
ermelten Verdechtigen / Thättern / vnd Beschedigern /  
ex officio, mit ernstlicher straff sich erzaigen.

¶ Nachdem aber hierin die erfarnuß gibt / das vber  
gemeine vnser vñ des heyligen Reichs Ordnung vnd  
Satzung / vielbemelte Beschediger vnd Rauber / desto  
vngestraffter ihr vorhaben vnd bößheit züvolnziehen  
vnd züüben / von etlichen in jren Schlossen vnd Heu-  
fern / enthalten vnd vorgeschoben werden / So habent  
wir vns weiter mit Churfürsten / Fürsten / Stenden /  
auch der abwesenden Rätthen / vnd Gesandten / Bots-  
schaffren / auch sie sich hinwider mit vns vergliechē vnd  
wollen / Wo im heyligen Reich vnd desselbigen Krai-  
sen / solliche Raubheuser befunde / darin die Straffens-  
rauber / vnd andere Beschediger / wissentlich vnderges-  
schlaiff vnd enthalten / so fern vnd balt man dessen in-  
güte vnd gewisse erfarnung käme / das gegen denselbigē  
auff vorgehende gnugsame erkündigug vñ schein / ver-  
mög

# zu Augspurg 1559 vfergericht 9

mög gemeiner Recht/vñ des heyligen Reichs Ordnung  
volnfaren/ auch auff erkantnuß/der Kraiß obersten/  
vnd darzu geordneten/ vñnd gemeinen des Kreißkos  
sten/ darinn sie gelegen/ verbrenndt oder sonst vmbge  
rissen werden sollen.

¶ Im fall aber/ die erfarnuß vñd gewißheit/ nicht  
also/ wie jetzt gemelt/ kundbar/ vñd doch die vermütun  
gen vñd Indicia vorhanden/ So sollen vñ mögen wir/  
oder vnser Key. Chammergericht/ auff anruffen der  
Partheyen/ oder vnfers Key. Fiscals/ oder auß eygner  
bewegnuß/ vñd von Amptswegen/ nit allein berurte  
Beschädiger vñnd Thäter/ sonder auch die Vnder  
schlaiffer vñd Enthalter/ zu der purgation vñnd ent  
schuldigung erfordern/ Vñd wosert sie darauff nit er  
scheinen/ oder sich ordenlicher weyse/ vermöge vnser  
vñd des heyligen Reichs ordnung/ vñnd Keyserlichen  
Landfriedens/ nicht purgieren würden/ alßdann zum  
schleunigsten gegen jnen procediern/ vñd die Achts er  
klärung auch deren würckliche Execution/ ergehen  
lassen.

¶ Vñd nachdem etliche Churfürsten/ Fürsten vñd  
Stende/ viel gemelter Nacheyl halb/ in jren Churfür  
stenthumben/ Landen vñd Gebieten/ allbereyt vñder  
jnen krafft miteinander habenden Erbeynigung/ vñd  
Vertrage/ oder sonst weitere sondere Ordnung/ für  
genommen/ denselbigen soll in jrer vergleichung/ ob sie  
gleich obgesetzten Articul/ nit durch auß gemess/ jedoch  
auch nit zuwider/ hierdurch nichts derogiert oder be  
nommen sein.

C ij

¶ Gleich

# Abschied des Reichstags

¶ Gleicher gestalt auch andern Churfürsten/Fürsten/vnd genachtbarten Stenden/so dieser Nachheyl halb/sich noch nicht genglich vergliechen/vnnd aber hinfüran solliche gute Ordnung anstellen sollen/diesen vnsern vnd des heyligen Reichs beschluß/nach irer Landtsarth gelegenheit/wie es die notturfft erfordert/züerbessern/vnd zu extendieren beuorstehen.

¶ Vnd damit dessen/so obgesetzt vnd geordnet/meniglich ein wissens/So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Råthen/Gesandten vnd Botschafften/eins offener Mandats hierüber in das Reich außzukünden/vnd in allen vnd jeden Churfürstenthumben/Fürstenthumben/Landtschafften/Stetten/Flecken vnd Gebieten/offentlich vnd vnuerzüglich/nach Dato dieses vnser Reichstags abschiedt/anzuschlagen/verglichen vnd entschlossen/Gebieten vn wollen hiemit ernstlich/das hinfüran vonn allen vnnd jeden/des heyligen Reichs Stenden/vnd zugewandten/auch meniglich/demselbigen gelebt/trewlichen nachgesagt/vnd darwider nit gehandelt werden soll/in keinen weg/bey vermeydung vnser schweren vngnad vnd straff/darnach sich ein jeder wiß zurichten.

¶ Als wir vns auch hiebey erinert/welcher massen auff berurt vnserm Regenspurgischen letzern Reichstag/diser schedlichen Plackereyen/verdecktliche Raubtereyen/Raubereyen vnd Mordt wegen/wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/verglichen/vnd darauff ernstlich gebotten/dz ein jeder in seinen Gebieten

# zu Augspurg 1559 vfgerecht

10

ten vnd Oberkeiten / auff solliche Plackereyen / verdeckte Keutereyen / vnd Raubereyen / ein fleißigs / ernstlichs / auffsehens haben / vnd gemelter Executiōs ordnung auff den gemeinen frieden / gemess / verhalten solte / Vnd nichts desto weniger an etlichen orten / solliche Plackereyen / Raub vnd Mordt / mit nicht geringem nachtheil / der Teutschen Nation geübt werden.

¶ Damit dan die Oberkeiten / in diesem ein mehr ernstlichs einsehens zuthun nicht vnderlassen / vnd solliche beschwerde von dieser löblichen Nation / einmal möge abgewendet werden / So haben wir derwegen mit Churfürsten / Fürsten vñ Stenden / der abwesenden Rätthen / Gesandten vnd Botschafften / vñ sie sich hinwider / mit vns verglichen / Setzen / Ordnen / vnd wollen / Wo ferz von Churfürsten / Fürsten / Stende / oder einiger Oberkeit / die seye wer sie wolle / jemandts Geleyd gegeben / vnd derselbig darüber auff der selbigen / Churfürsten / Fürste / Stende / oder Oberkeyt / glaidstraffen / thatlich angegrieffen vnd beschediget / das der Standt / so sollich Gelaid gegebē / nach gestalt sollichs gelaid / dem Beschedigten seines schadens / erstattung zuthun schuldig sein soll.

¶ Vnd nachdem an etlichen orten / Oberkeiten / vñ Gebieten / solliche Mißbrench vnd Gewonheiten / inn vbung seind / Nemlich / da etwa die Rauber / vnd Beschediger / nider geworffen werde / das derselbigē orts Oberkeit / Amptleut / oder Beuelchhaber / das abgeraubt oder gestolen Güt / als verwürckt / Confiscieren vnd

# Abschied des Reichstags

vnd jnen zueygnen / Oder aber die Beschedigten dahin bewegen / sich darumb mit jnen züertragen / Wann nun solliche Mißbriuch vñ vnleidenliche gewonheit / dem Rechten widerig / so habē wir auff der Churfürsten / Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räte / Gesandten / vnd Botschafften / vns eröffnet besenden / solliche Mißbriuch vñ vnrechtmesige gewonheit / als den beschedigten hochbeschwerlich / gantzlich auffgehoben / Thun das auch hiemit / auß Keyserlicher macht vñ vollkommenheit / in krafft dieser vnser Keyserlichen Constitution / Vnd wollen / das dieselbige Mißbriuch / auch dem Rechten widerige gewonheit / den Beraubten / Beschedigten oder Bestolenen / fürth hin mehr ohne nachtheil sein / sonder das jenig so entwert / mit gewalt abgetrungen / oder gestolen / vnd bey den Thätern so / wie oblauch / nidergeworffen besunden / oder aber sonst noch gantzlich / oder zum theil vorgehanden / jhnen ohne entgelt widerumb zugestellt werden soll.

¶ Wir haben auch auff ebenmesigs / Kathlich gütachten / Churfürsten / Fürst / Stende / vnd der abwesenden Räte / vñ Gesandten / zü mehr befriedigung / gemeiner Stende des heiligen Reichs / der selbigen vnderthanen vnd angehörigen / für nothwendig angesehen / vnser vorige / auff die gemeyn Executions Ordnung / vnd hanthabung gemeines friedens / außgangen Mandata züernewen / die wir widerumb / vnverlengt in das Reich außkündē zulassen gemeind sein.

¶ Vnd dieweyl wir in sollicher ordnung / vnder anderm

# zu Augspurg 1559 vffgericht II

derm gesetzt/vnnd bey einer namhafften Peen gebot-  
ten/ das niemands/was Stands oder Wesens der  
seye/besonder vnd fürnemblich keine Oberste/Kitter-  
meister/Haubtleut/Befelchhaber/vñ gemeine Kriegs-  
leut/auch alle die so der Vergaderungen/zusammen-  
lauffens oder hauffens/auch anderer Werbung vnnd  
Bestellungen/der Knecht/Ansenger/auffwiegler sein  
vnnd sich darzu gebrauchen lassen/sich zu eynichem  
Krieg vnnd vnfriedlicher thätlicher handlung/oder  
fürnehmen zudienen/wider vns oder eynigen gehorsam-  
en Standt des heyligen Reichs/ohne vnser oder sei-  
ner Oberkeyt vorwissen/vnd bewilligung/in vnd bey  
jetzigen geschwinden/sörglichen zeitten/vnd leuffen/  
auch künsttriglichen bewegen lassen solte/ferners inn-  
halts desselbigen Abschiedts.

¶ Damit dann hinfuro im heyligen Reich Teutsch-  
er Nation/Ruhe/Friede/vnd eynigkeyt/desto besten-  
diglicher erhalten vnd gehandthabt werden möge/  
So haben wir auff Churfürsten/Fürsten/vñ Sten-  
de/auch der abwesenden Rätthe/vñ Gesandten/erme-  
ssen vnd bewilligung/obgemelte Peen erweytert/der-  
gestalt das die Oberfarer/sollichs vnser Key. gebots  
vñ gemeiner des heyligē Reichs sätzung/neben vñ vber  
die benampte Peen fell/inn vnser vnnd des heyligen  
Reichs Acht/ipso facto, gefallē sein sollē/Als wir dan  
dieselbigē deffals/auch ohne eynige fernere erklerung/  
jetzo als dan/vnd dan als jetzo/inn die Acht thun/vnd  
sie als vnser vnd des Reichs Echter erkennen.

¶ Wiewol auch ferner in obberurten Augspurgis  
D schen/

# Abschied des Reichstags

schen/dergleichen dem Regenspurgischen letzern vnsern vnd des Reichs abschieden/der Musterplatz halb/darmit etliche Stende/vnd der selbigen vnderthanen/ein zeit hero beschwert worden/welcher gestalt das kriegsvnoldt besprochen werden/auch die Haupt oder Befehlshent/ire Befehlshbrieffe/auffzulegen schuldig sein solten/gesetzt vnd geordnet/so haben doch/vber solliches alles in etlichen Kreissen/etlicher Kriegsherrn/Haupt vnd Befehlshent/vnerfordert vnd vnangefucht der Kreyß Obersten/oder der Stende/one fürlegung eyniger Befehlshbrieff/oder Patent/die Musterplatz in solche Kreyß gelegt/die Vnderthanen damit auch mit durch vñ vberzugen/zum höchsten in verderbē gesetzt.

¶ Dem zubegegnen/Auch die Vnderthanen bey schuldiger gehorsam zuhalten/Haben wir vnns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/der abwesenden Rāthen/Gesandten/vnd Botschafften/verglichen/vnd wollen/das hinfuran keinem frembden Potentaten/eyniger Musterplatz/oder seines kriegsvnoldts/also beschwerlicher durchzug/im heyligen Reich/vñ der selbigen Kreissen/gestattet werde/vnd ob eyniger Oberster/Haupt oder Befehlshman/eygens gewaldts/von sollichem frembden Potentaten wegē/Musterplatz in die Kreyß zulegen/oder sonst mit kriegsvnoldt den Durchzug zunemen vnderstehen würde/Demselbigen soll durch gemeine kriegshülff/vermöge vielangererger Execution ordnung/vñ handthabung gemeynes Friedens/widerstandt gethan/vñ solliche beschwerdt von den Vnderthanen abgewendet werden.

# zu Augspurg 1559 vffgericht

12

¶ Im fall aber sonst im heyligen Reich Teutscher Nation/es geschehe von wes wegen es wolle/Musterungen/fürgenommen würden/So sollen die Musterherren/zunor der Kreyß Obersten vnnnd zugeordneten/vnnd die Musterplatz ansuchen/Aber mit der Musterung fürzugehen/nicht zugelassen werden/sie haben dann zu vor dem Kreyß/darinn die Musterung fürgenommen würdet/mit statthafften Stenden/im heyligen Reich Teutscher Nation gessen/Bürgschafft gethan/was in solcher Musterung bey denn Vnderthanen/oder ihren Herrschafften verzert/oder was die solcher Musterung wegen/schaden nemen/das sollichs allerdings gantzlich bezalt werden solle/Das auch sie mit sollichem gemunstertem Kriegsvoldt/keinen Standt des Reichs vberziehen/vergwaltigen/noch beschedigen wollen.

¶ Dieweyl auch bey etlichen Kreyssen/diese beschwerden erfunden/was durch den mehrern theyl der Kreyß Stende/in der Executions sachen/vnd handhabung des Friedens/betreffend/berahtschlagt vnd beschlossen/das der weniger theyl/sich sollichem beschluß nachzukommen/verwiedert.

¶ Das auch etliche seind/die kein ordnung noch beschluß ihres Kreyß annemen wollen/es werde dann auch in allen Kreyssen/ein sollichs zugleich geordnet vnd gehalten/Darauf dan viele vnrichtigkeyten in den Kreyssen ervolgen/vnd wes in der Ordnung wol betrechtlich gesetzt/in verlengerung gezogen.

# Abschied des Reichstags

¶ Diesen beschwerden zubeggnen vnd abzuhelfen/haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vñ Stenden/der abwesenden Rāthen/Gesandten/vnd Botschafften/entschlossen/Sezen/ordnen vñnd wollen/was hinfuran in berurter Executions sachen/vñ handhabung gemeynes Fridens/durch den mehrern theyl der Stende/eins jeden Kreysß/demselbigen Kreysß zu gutem/beschlossen/vnd statuirt wūrdet/Das solliches durch den wenigern theyl/nicht verhindert/noch widertriben/sonder durch alle Stende/so viel der Beschlus einen jeden betriefft/oder betreffen wūrdet/ohne alles verwaigern/getrewlich volnzogen werden soll/Were es aber das einer oder mehr Kreysß Stende/ant sollicher volnziehung vnghehorsam oder seumig erscheinen wūrde/das doch nit sein/so sollen die andere Stende mit hūlff vnd zuthun des Kreysß Obersten/vnd der zugeordneten/durch mittel vnd wege/wie sie sich derent sonderlich zūergleichen/den oder dieselbigen vnghehorsamē/zu der gebür/auch abtrag des schadens/anhalten.

¶ Vnd soll in allem dem/so viel das anstellen vnd verrichtung vilbemelter Executions ordnung/vñ handhabung des Friedens/anlangt/kein Kreysß auff den andern mit verwaigerung dessen/so jeglichem in sonderheit obligt/nachsehen/oder derhalb außrede suchen.

¶ Als aber dabeneben fürkommen/das in den Kreysßsen/viele Herrschafft/auch Gefreyete Personen/die da vermeinen von den Kreysßsen/vñ was denselbigen krafft angemelter Executions ordnung/obligt/Exempt vñ frey

# In Augspurg 1559 vffgericht 13

frey sein/in welcher stett/sitz/flecken/dörffer/weyler vñ  
hoff/etwan auch die vmbschweiffenden Reuter/Herms  
lose vnd gartende Knecht/sich enthalten/ So wollen  
wir/auff beschehene vergleichung mit Churfürsten/Für  
sten/vñ Stenden/das dieselbige Executions ordnung/  
Weß auch der Nacheyl halb/wir alhie als ob laut gesetzt  
vnd in den Kreyssen züuolnziehüg dessen alles beschlos  
sen/ermelte Herrschafft/vñ gefreyete Personen/ohn  
angesehen vorgewendter Exemption/nit weniger als  
ander Reichs oder Kreyß Stende/binden/vnd sie dem  
zugehorsamen/schuldig sein sollen.

¶ Wann auch weyter auff diesem vnserm Reichs  
tag/auff etlicher Kreyß anzeig vernomen/das in densel  
bigen/die Kreyß Obersten beschwerlich gewölet/vnd ge  
ordnet werden/vnd aber sollicher Kreyß Obersten halb/  
wie dieselbigen zuerkiesen/zuwehlen/oder auch zubestel  
len/offgedachter vnser zu Augspurger gägener Reichs  
abschied/gnugsame maß gibt.

¶ So sollen sich dieselbigen Kreyß Stende/in dero  
Kreyssen/sollicher mangel/der Obersten noch beuorste  
het/oder sich künsttlich zutrügen/sollicher gegebenener  
maß vñnd wege/zü erwölung oder bestellung der Kreyß  
Obersten/erinnern/vnd krafft derselbigen/hierüber sich  
vnuerzüglich entschliessen/Wie wir dann hierauff/der  
selbigen Kreyß Stende/mit allem ernst gnädiglich er  
suchen/Das sie gemeiner Teutscher Nation/auch ihnen  
selbst zü wolfart/fried/ruhe/vñ sicherheyte/auff vielbe  
rurte Executions ordnung/ein embsigs auffsehen ha  
ben/der selbigen mit fleiß nachkommen/vnd was darinn  
einem jedē Kreyß verhinderlich beuorstehet/das sie das  
selbig nach möglicheyt abschaffen vnd wenden.

D iii ¶ Das

# Abschied des Reichstags

¶ Damit aber sollichs / auch wes wir vns / wie ob-  
lant / alhie auff diesem vnserm Reichstag / mit Chur-  
fürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden  
Räthen / Gesandten / vnd Botschafften / entschlossen /  
vnd inn den Kreysen noch züuerichten ist / ferner nicht  
eingestellt werde / oder verbleybe.

¶ So haben wir vns mit gemeinen Stenden / vnd  
der abwesenden Botschafften / verglichen / Setzen /  
ordnen / vñ wollen hiemit ernstlich / das innerhalb drey-  
er Monate / nach dato dises Abschieds / ein jeder Kreys /  
vnd darinn gehörige Stende / dieses alles in würckliche  
volnziehung bringen / vñ wes sie derhalb vericht / vns /  
auch den nechst gefessenen Kreysen / als dann zuerken-  
nen geben sollen.

¶ Nachdem sich dann auch die erscheinende Chur-  
fürsten / Fürsten / Stende vnd der abwesenden Räthe /  
Gesandten / vnd Botschafften / erinnert / der vergleich-  
ung in viel gemeltem vnserm des fünff vnd fünffzigsten  
Jars / auffgerichtetem Abschied begrieffen / Welcher mäs-  
sen auff denn fahlleiniger Kriegßempörung / Muster-  
platz / anderer Rottierungen vnd thattlichen Vergader-  
ungen / im heyligen Reich / da sich die Sachen also be-  
schwerlich ereugten / das der fünff Kreys bestimpte  
hülff / dagegen nicht fürtreulich oder starck gnug / son-  
der der selbigen fünff Kreys / Obersten / vnd inen zuge-  
ordneten ermessen würden / aller Kreys hülff von nö-  
ten sein wolte / vnser Neue vnd Churfürst / der Erzbis-  
choff zu Mainz / rc. auff sollicher Kreys Obersten / vnd  
302

# zu Augspurg 1559 vffgericht 14

zugeordneten/bericht vnd anlangen/als Ergcanzler  
des heyligen Reichs/in namen vnd vnsernt wegen/die  
andern Churfürsten/auch inn demselbigen Abschiedt  
benambte sechs Fürsten/Prelaten vund Graffen/auff  
einen bestimbten tag/gehn Franckfurt am Main/die  
sachen neben vnsern Comissarien/nothwendig zu ge-  
meyner wol fart zubefürdern vnd zuberacht schlagē/ıc.  
zusammen beschreiben vnd ersordern solte. Vnd aber auß  
den also benambten albereyt etliche abgangen/auch  
von vnsern vñ des Reichs frey vnd Reichs Stedten/  
keine in solchem Abschiedt damals namhafft gemacht.

¶ Auff das dan dißfals vnser vnd des heyligen  
Reichs Ordnung vnmangelhafft seye/vnnd die gebür-  
er folgen möge/habē wir vns auff jr der Churfürsten/  
Fürsten/Stende/Rätht vnd Gesandten/gutbedun-  
cken mit jnen/Vnd sie sich hinwider mit vns/verglichen/  
das jertz angeregte dispositiō/in ermeltem des fünff  
vnd fünffzigste Jars/ergangenen Abschiedt/verleibt/  
so hienor auff die namhafft gemachte/Fürste vñ Sten-  
de/gestanden/auff derselbigen nachkommen vñ Erben  
zustellen/Also vnnd der gestalt/das auff solchen fall/  
Woserz sich der selbig vber versehen zutrüge/ermelter  
vnser Aene vñ Churfürst/der Erzbischoff zu Meinz  
zumehrer gewißheit/die andern seiner liebte Mit-  
churfürsten/vnd neben denselbigen einen Erzherzogē zu  
Osterreich/den Bischoffen zu Würzburg/dē Bischof-  
fen zu Münster/den Herzogen in Obern vnd Nidern  
Bayern/den Herzogē zu Gūlich/den Landtgraffen zu  
Hessen/als von Fürsten/einē Apt zu Weingarten/von  
der Prelatē/den Graffen zu Fürstberg/von der Grafs-  
fen/vnd der frey vnd Reichsstedt wegen/die Städte  
Cöllen

# Abschied des Reichstags

Cöllen vnnnd Nürnberg/beschreiben/ dieselbigen auch zuerscheinen schuldig sein sollen/zuberathschlagen/zuhandlen vnnnd zuschliessen/ Alles auff maß der gemelt vnser Jüngster alhie auffgerichter Abschiedt/aufwelsset vnd mitbringt.

¶ Demnach wir dann auch weiter mit Churfürsten/Fürsten/vnd Stenden/auch der abwesenden Räten/Botschafften/vnnnd Gesandten/vns erinnert/Welcher massen auff mehrgedachtem vnserm Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstag/von wegen etlicher Artickul/vnser Keyserlich Chamiergericht/vnd desselbigen Ordnung/betreffendt/ so zum theyl auff obberurtem/vnserm alhie im fünff vnnnd fünffzigsten Jahr/ gehaltenem Reichstag/ zubewegen fürbracht/zum theyl auch/auff darauff folgende Visitation herrent/ein Verordnung gehn Speyer/etlicher Churfürsten/Fürsten/vnd Stende/fürgenomien worden/sampt vnd neben vnsern Commissarien/solliche Artickul vnser Key. Chamiergerichts fürhanden zunemen/zuberathschlagen vnnnd züvergleichen/Das auch solliche verordnung/zu bestimpter zeyt/zü Speyer einkömen/die sachen in Berathschlagung gezogen/vnd bemelter Artickul vnnnd Puncten viel erledigt/Wie desselbigen Reichstags vnser gemachter vñ Publicierter Abschied solchs alles weiter innhelt.

¶ Als aber vnder anderm/der Memorial Zettel/ so allhie in gemeltem fünff vnd fünffzigsten Jahr verfaßt/

# zu Augspurg 1559 vffgericht 15

fast/vnd auff die volgende des sechs vnnnd fünffzigsten  
Jars/Ordinary vnd Extraordinary Visitation/darü-  
ber zu disponieren/gewiesen worden/Des gleichen vns-  
fers Chammerrichter ampts verwesers/vnd der Beys-  
zer defmals in derselbigen Visitation auff sollichen me-  
morial Zettel/gegebener bericht/Auch etliche derselb-  
igen Visitations zeyt/einkömene weitleufftige Graumi-  
na,vnd darauff abermal erfolgter bericht/vnserer Com-  
missarien/vnnnd angeregter gehn Speyer Deputierter  
Churfürsten/Fürsten/vnd Stende/Räthe/zuberath-  
schlagen fürgehabt/Jedoch von wegen der weytleuff-  
tigkeit/ohne vorgehende zeytliche berathschlagung vnd  
beuelch/der selbigen geordneter daselbst/nit mögen ab-  
gehandlet werden/sonder als ein vnbekant werck/anz-  
stehen bleiben/vnnnd durch die Verordneten/dazumaln  
auff ein künfftige Reichß versammlung (die sich dan jetzt  
auff diesem vnserm Reichßtag zugetragen) damit wir  
vnnnd gemeyne Stende/die gelegenheit ferner zubeden-  
cken/gewiesen.

¶ Weren neben vns die Churfürsten/Fürsten vnd  
Stende/der abwesenden Räthe/Gesandten vñ Botts-  
schafften/nit liebers gewilt gewesen/dann solliche Ar-  
ticul vnd Puncten/auff gegenwürtigem Reichßtag/  
helffen zuerörtern/Dieweil sich aber diß werck/also an-  
sehen lassen/das es im grund notwendig bewogen/vnd  
berathschlagt werden soll/vnd muß/das auch leichtlich  
fürfallen mag/zuerledigung dieser Articul vnd Punc-  
ten/die höchste Justitien im heyligen Reich betreffend/  
man noch fernern vnseres Chammerrichters vnd der Beis-  
ziger/berichts von nöten sein würdet/Vnnnd dann auch  
nun/mehr solliche weytleufftige Articul vnd Puncten/  
E des

# Abschied des Reichstags

des Memorialzettels / der Grauaminum, vnd erfolgten bericht / gemeynen Stenden k ndtlich gemacht / vnd ein jeder die seinen darzu mit beuelch / vnd Instruction / zu fernerer tagsatzung / wol abfertigen kan / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden R then / Botschafften vnd Gesandten / vergliechen / vnd entschlossen / Das abermals auff gemeynen Stenden / des heyligen Reichs / ein verordnung f rzunehmen / Darzu auch wir vnser Commissarien geben wollen / die auff Sonntag Oculi des sechzigsten Jars / schier ist k nfftig zu Speyer / ire ansehnliche / erfarne / vnd geleerthe R the schicken / welche volgendes berurt Memorialzettel / vnd Grauamina, auch die bericht / vnd dann etliche mehr hieunden vermelte Artikel / zuberacht schlagen f rnehmen / stattlich bewegen / auch sich darinn vergleichen / vnd von wegen vnser vnd gemeyner Stende des heyligen Reichs schliessen sollen / vnd was durch sie also vergliechen / entschlossen / vnd verabschiedet / das soll im Reich / inn aller massen ob es der Chambergerichts ordnung einuerleibt / gehalten / ins werck gericht / vnd volnzogen werden.

¶ Vnd seind also hierauff von gemeinen Stenden darzu Deputiert vnd geordnet / die sechs Churfürsten / vnd auß den Fürsten / sechs nemblich / von der Geysflichen wegen / der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßburg / vnd Bischoff zu Augspurg / vnd von der Weltlichen wegen / Herzog Albrecht in Beyern / r. Herzog Wilhelm zu G lich / vnd Herzog Christoff zu W rttemberg / Vnd dan von den Prelaten / der Apt zu Weingarten / auch den Schwabischen Graffen vnd Herrn / Hugo

# zu Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht 16

Hugo Graue zu Montfort vnd Kottensfels/rc. vnd von der Frey vnd Reichsstett wegen/Nich vnd Nürnberg.

¶ Alsdann auch auß jüngst ergangener Visitation/vnsers Key. Chammergerichts / von vnsern Commissarien/vnd den geordneten Visitatorn / an vns vnd gemeyne Stende / gelanget / Welcher massen bey dem Artickul der Chammergerichts Ordnung/einuerleybt / von der Visitation/Reformation/vnd straff der Personen/des Key. Chammergerichts / in gemeyn/ im ersten theyl/darinn gesetzt/wo etliche zu dem angesetzten tag/der Visitation/nit erscheinen würden/solten nichts weniger die erscheinenden/mit der Visitation vortfarn/rc. Zweyffel fürgefallen / ob in sollichem fahll der weniger theyl der erscheinenden/vnangesehen/ das der mehrer theil/so beschrieben/aussenbleibt/oder entgegē der mehrertheil/vnd nicht der weniger in der Visitation fürgehen sollte/Wes auch in sollichen ebenmefiglichen fellen/da Reuision/oder Sindicat/einfielen/vnsere Commissarien/vnd die geordneten Visitatorn/sich züuerhalten.

¶ Ob nun gleichwol ohne sonderlich nachdenckens/ die Ordnung in gemeltem Artickul oder Kubrick/leichtlich auff den mehrern theyl/Declariert vñ erklet werde möchte / Dieweil aber neben dem sich so viel vnrichtige fell ereugen/die gleich damit auch/in zweyffel gezogen/(welchem nicht wol möglichen allen ihr Disposition zugeben) vnd also jedesmals ver hinderungen der Visitation halb/wol einfallen möchten.

¶ E ij

¶ So

# Abschied des Reichstags

¶ So haben dem allem abzuhelpfen / wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe / Gesandten vnd Botschafften / verglichen vnd entschlossen / Setzen / ordnen / vnd wollen / das hinfurandie / einigen Stende / so zu den Visitationen jedes mals beschriben werden / neben vnsern Commissarien / ein jeder seine Rätthe oder Beuelchhaber zu der Visitation qualificiert / vnd der Ordnung gemess gewislich abfertigen / vnd sich daran nichts verhindern lassen soll.

¶ Solte aber der beschriben Standt / aussen bleiben / noch auch keinen qualificierten seinen Racht / oder Befelchhaber zu sollicher Visitation abfertigen oder schicken / Der selbig / oder wo / der zwen / drey / oder mehr / befunden / sollen den erscheinenden vnsern Key. Commissarien / vnd der andern Visitatorn Stenden vnd Rätthen / allen vnkosten / so in irem an / abreisen / vnd stilliegen / auffgangen / abrichten vnd bezalen / Die Visitation aber / durch die erscheinenden vnser Commissarien / der andern Stende Rätthe / vnd Beuelchhaber / auff dieselbig beschriebene Stende / widerumb prorogiert vnd auff das nechstfolgend Jar / erstreckt werden.

¶ Wofers dann in sollichem folgenden Jahr / der selbigen oder auch der andern Stende / einer oder mehr / oder dero qualificierte Rätthe / oder beuelchhaber / abermals außblieben / So sollen sie nochmals / wie vorhin / vnsern Commissarien / vnd den andern erscheinenden Visitatorn / den Kosten an vnd abzugs / auch stilllegers / zuerstattten schuldig sein / vnd es widerumb der Prorogation halb / wie voriges Jars gehalten werden.

Gleichen

# zu Augspurg 1559 vffgericht 17

¶ Gleicher gestalt in fellen/da einich Reuision/oder  
Sindicat/vermöß der Ordnung/außgeschrieben were/  
vnd der beschriebene Visitatorn/nicht erscheinens halb/  
mangel were/oder aber da gegen den erscheinenden Kä-  
then/oder Beuelchhabern/irer nit zulassung halb/recht  
mesige vrsachen vorhanden/ darumb sie vonn sollicher  
Handlung/ erheblich außzuschliessen weren (welche  
aufschliessung/in massen hieunden weyter Disponiert/  
doch jederzeyt zu erkantnuß vnserer zur Visitation/Re-  
uision oder Sindicat geordneter Commissarien/vñ der  
andern Visitatorn Käthe/stehen/vnd bleiben soll) Ses-  
zen/ordnen vnd wollen wir/ auff vorgehende verglei-  
chung mit gemeynen Stenden/ der abwesenden Käthe  
vnd Botschafften/das die Stende /bey wellichen sol-  
licher mangel / befunden/den gewesenen Beysizern/ so  
von dem Gericht abkominen/vnd nit mehr an dem ort/da  
das Gericht gehalten würdet/ir heußlich wesen hetten/  
Aber bey verfassung der vrtheil darüber die Reuision  
oder Sindicat/sürgenommen gewesen/vnd derenhalb  
krafft der Ordnung bey dem Gericht zuerscheinen be-  
schrieben worden/auch erschienen/Dabeneben auch den  
Partheyen so deßhalb vergeblich vmbgezogen/iren vn-  
kosten der Zerung/so inen in mittelst/ an/ abzugs vñnd  
stillegers auffgangen/in aller maß/wie hieoben bey der  
Visitation vermeldet/ entrichten vnd bezalen sollen.

¶ Dabeneben dann auch den Partheyen / an ihrer  
Reuision oder Sindicat / nichts benommen / sondern  
denselbigen ihr Recht vnd Gerechtigkeit / der Reuision  
oder Sindicat/biß zu nechstuolgender Visitation/vor-  
behalten sein/vnd abermals auff die vorhinbeschriebene  
Stende/Prorogiert werden soll.

# Abschied des Reichstags

¶ Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen/ das dero Stend so zu der Visitation beschriben/ abgesandte Rätthe/ vnd beuelchhaber/ durch vnseres Keyß. Chammergerichts gesetzte Chammerichter vnd Bessiger / auß fürgewendten vrsachen/ Recusiert worden/ vnd zweyffel fürgefallen/ ob solliche Recusierte bey der Visitation zulassen/ oder davon abzuweisen/ dardurch dann etwo die Visitationen/ auch zufallende Reuisionen oder Sindicat sachen / leichtlich/ wo nit gar zerstört/ jedoch zum wenigsten in beschwerliche verlengerung / gerathen müssen.

¶ Solliche fürfallende Exceptionen / gegen den Rätthen vnd Beuelchhabern / auch den zweyffel aufzuheben/ sollen/ wie oblaut/ die beschriebene Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ zu den Visitationen/ Reuisionen/ oder Sindicat/ jedesmals ihre treffenliche/ erfarnen/ gelehrte/ vnd geschworne Rätthe/ Syndicos oder Rathsfreunde/ die in Jars frist dem Chammergericht nit verpflicht gewesen/ abfertigen.

¶ Daaber hinfuran darüber dergleichen Exceptionen/ würden fürkommen / auff das dann hierinn der erkantnuß halb/ ein gewisse maß gehalten werde / Haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ Stenden vnd der abwesenden Rätthen/ vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen/ Setzen/ ordnen vnd wollen/ das inn sollichen fellen/ der Exception oder Recusation/ vnserer Commissarien/ vnd die andere/ von gemeinen Stenden geordneter Visitatorn Rätthe vñ beuelchhaber/ ob einer oder

# zu Augspurg 1559 vffgericht

18

oder mehr / gegen dem oder denen / also Excipiert / bey den Visitation / Reuision / vnd Sindicat bleyben / oder dauon außzuschliessen / erkennen / auch sollicher erkantnuß nachgesetzt werden / Aber auff den fahll / ein oder mehr erscheinende / auß erheblichen vrsachen / durch jertz gemelte erkantnuß / außgeschlossen / vnnnd dardurch die Visitation / Reuision / oder Sindicat / verhindert / der oder die jenigen Stende / so sie geschickt vnd verordnet / sollen den Kosten vnd Zerung / an / abzugs vnnnd stillers / in massen wie oblauth / zuentrichten schuldig sein / Vnnnd die Visitation / Reuision / oder Sindicat / abermals auff die vorhin beschriebene Stende / Prozogen / vnd auff das künfftig jar / erstreckt werden.

¶ Wiewol auch ferner in obangeregter Kubrick / vnnnd dem Titul vnserer Chammergerichts Ordnung / inuerleybt / von der Visitation / Reformation / vñ straff der Personen / ic. zu erhaltung der Justitien / als hoch notwendig / mit zeytigem Rath / vnd wolbedechtlich geordnet / Das eins jedes Jars / ein Geystlicher oder ein Weltlicher Fürst / welchen die Ordnung betriefft / vnd beschrieben würdet / eigener Person zu der Visitation erscheinen / oder so es dem Fürsten / an welchem die Ordnung sein würde / auß redlichen vrsachen / eigener Person zuerscheinen nicht gelegen / einen andern Fürsten oder Fürstmeßigen die Visitation eigener Person zubesuchen / an seine Stadt zuerbitten vnnnd zuermögen zugelassen sein soll. So ist vns / vnd gemeynen Stenden / auff diesem vnserm Reichstag doch fürkommen / in etlichen ergangenen Visitationen / sich sollicher mangel ereugt / das weder der beschriebenen Fürst / noch auch ein ander Fürst oder Fürstmeßig / an sein Stadt / in der Person zu sollicher Visitation erschienen.

¶ Das

# Abschied des Reichstags

¶ Damit dann berurter vnserer Chamiergerichts Ordnung / inn dem auch gelebt vnd nachgesetzt werde / So vermanen wir diejenigen Fürsten / Geystlich vnnnd Weltliche / so beschriben / vnnnd welche die Ordnung in der Person / durch sich selbst / oder ein andern Fürsten / der Visitation bey zu wonen / antriefft / hiemit gnedig vnd ernstlich / Das sie sich der Ordnung / wes auch ihr selbst / deßgleichen anderer Reichs Stende nottufft / in diesem erfordert erinnern / vñ demnach jedefmals so sie Personlich zu viel gemelten Visitationen beschriben / sich selbst dahin begeben / Oder aber an ihre statt andere Fürsten / oder Fürstinesige / verordnen / vnd an ihrem fleiß nichts erwinden lassen.

¶ Solte aber in dem gemelter Fürsten / oder Fürstlicher nachordnung halb / sollicher mangel erscheynen / darumb die sachen der Visitation eingestelt werden müssen / So haben wir vns abermals mit gemeinen Stenden verglichen vñ wollen / das derselbig Fürst / an welchem der mangel were / zu erstattung des Vnkostens in gestalt bey obgesetzten fellen geordnet / auch verbunden sein soll.

¶ Im fall aber derselbig Fürst / oder in vorigen vnderchiedlichen fellen / andere seumige Stende / gemelten Kosten zuerstaten / sich verwidern würden / das doch nit sein soll / So beuehlen wir vnser Key. Chamiergerichts Procurator Fiscal / hiemit ernstlich vnnnd wollen / das er gegen den also seumigen / zu einbringung gedachts

# In Augspurg 1559 Vffgericht 19

gedachts Kostens / auff gebürliche Cammerrichter vnd der Beyfizet meßigung / durch Monitoria vnd in vngeschorfam durch Executorial vnd fernere Proceß / welche auff anruffen sein des Fiscals / dieselbigen Cammerrichter vnd Beyfizet / ohne zulassung einiger Exception / erkennen / fürderlichen Procedieren soll.

¶ Nach dem sich auch zugetragen / das etwan zwen Stende oder zwo Herrschafft / so zu der Visitation beschriben / vnd ire vnder verschiedene der Ordnung gemess Räte / Sindicos oder Rathsfreunde / schicken sollen / einer Person zur Visitation / ihren gewalt / befehl vnd stimmen zugestelt / Welches für gehen zulassen / wir vnd gemeine Stende / bedenklich zu sein geachtet / Vnd der wegen vns abermals mit jnen verglichen / vnd wollen / das jedesmals ein jeder beschriebener Visitator / ein eigen Rath oder Befelchhaber / an sein statt verordnen / vnd zu den Visitationen dargeben soll / bey straff vnd Peen / wie oben gemeldet.

¶ Als wir vns dann vnder anderm auch erinnert / das verschieben sieben vnd fünfzigsten Jars / zu erledigung der Alten vnd Newen / an viel gemeltem vnserm Key. Cammergericht / der zeyt diffinitiuē vnd Interlocutorie beschlossenen sachen noch sechzehen Extra ordinarij Beyfizet daselbsthin / fünf viertheyl Jar lang (welche zeyt sich zu außgang des nechstuerschienen Monats Julij geendet) verordnet / vnd bis daher auß gemeiner Stend am Cammergericht / habendem vnd einbrachtem

# Abschied des Reichstags

tem vorraht/vnderhalten/vnd versoldet/vnd auff ein  
genommenen bericht zu befürderung der Justitien/in  
heyligen Reich für gut angesehen/das dieselbigen Ex  
traordinarij Baysiger/ noch ein zeitlang Continuirt/  
vnd bey dem Gericht behalten würden.

¶ Wann wir nun allbereyt vorgemelter Articul  
vnd Puncten halb/die Justitien vnd vnser Key. Cham  
mergericht/betreffendt/inn massen hieoben diesem vns  
serm Abschied verleibt/vns mit gemeinen Stenden/ei  
ner verordnung zu Speyer/auff Sontag Oculi des  
sechßzigsten Jars/einzukommen entschlossen/ So ha  
ben wir auff vorgehende vergleichung/mit inen ermelte  
Extraordinarien/bis auff dieselbig zeit die verordnung  
jren fůrgang erzaicht/Continuirt/Auch ferner vns mit  
den Stenden verglichen/obgemelte vnser Commiffa  
rien/vnnd den Geordenten/auf den Stenden/benelch  
vnd volmacht gegeben/Wie wir inen dann/die auch ge  
ben/hiemit vnd in krafft dieses vnser Abschiedts/das  
sie nach fernerer erkündigung vnd gnugsamen bericht/  
jr der Extraordinarien halb/ ob die weyter/wie lang/  
vnd auff was zeyt/zubehalten/vonnöten vnnd Raht  
sam erwegen/vnd nach gelegenheyt schliessen sollen vnd  
mögen.

¶ Vnd damit an gewisser bezalung der Ordinarij  
vnnd Extraordinarij Baysiger (dieweyl der vorraht  
dazzu nhunmher nicht gnugsam) kein mangel erschei  
ne/

# zu Augspurg 1559 vffgericht

20

ne / So haben Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeyne Stende / vns gutwillig bewilligt / das ein jeder Stand / nach seiner gebürd / vnd hievor gemachten anschlag / zu ordenlicher vnderhaltung vnsers Key. Chammergerichts / auff ein jeden Gilden / der ganzen Summa seiner anschleg / weyter sechs Patzen / darüber zurechnen / zu den nechsteinfallenden vnd folgenden Zielen / neben vnnnd mit der vorbestimpten Ordinarij gebür / auch vergnügen / vnd entrichten sollen vnd wollen / Doch lenger nicht dan die zeyt / so man berurter Extraordinarij beyger bedürfftig / vnd dieselbigen bey dem Gericht gehalten werden.

¶ Als dann auch bisshero viel Jahr / dem heyligen Reich / allen Stenden vnnnd Vnderthanen desselbigen / mercklicher / verderblicher vnd hochnachtheyliger schade / der geringen schedtlichen Münz halben / zugefügt / Derwegen vielfaltige handlung auff etlichen Reichs vñ Münz tagen gepflogen / Aber lezlich auff vnserm jüngsten Regenspurgischen Reichstag verglichen vnnnd beschlossen worden / das dieser Artickul / durch vnser Commissarien / vnd gemeiner deputierter Stende / Rätthe / so gehn Speyer deswegen auff Sonntag Trinitatis den dreyzehenden Junij / des verschiene sieben vnnnd fünfzigsten Jahrs / verordnet / zu Tractieren fürgenomen / Vnd wo jemandts auß gemeinen Stenden / gegen dem vorausgangene Edict / Grauamina, oder etwas bedencken / fürbringen würde / dieselbig berachtschlagt / Vnnnd wes sie die verordneten / mit vnsern Commissarien / sich darüber verglichen / vnd verabschieden / in nechstkünftiger Reichs versammlung / Churfürsten / Fürsten / vnd  
S ij Stend

# Abschied des Reichstags

Stenden/ Propomiert werden solte/ dieses werdt auch haben züerwegen/ vnd endlich darüber zuschliessen.

¶ Auff sollichs seindt wir vnd gemeine Stende/ vnserer Commissarien/ vnnnd der Deputierten auß den Stenden/ gepflogener handlung/ der notturfft berich- tet/ Welche handlung zusamt dem vorhin aufgange- nem Edict/ vnnnd allen vmbstenden/ die erscheinende Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stende/ auch der abwesenden Räte/ Gesandten vnd Botschafften/ auff diesem vnserm Reichstag/ weyter vnnnd stattlich bewogen/ vnd derwegen ihr bedencken fürbracht/ Darauff vnnnd damit diese Münzhandlung/ dem heyligen Reich/ ge- meinen Stenden vnd derselbigen Vnderthanen zu nutz vnd gutem/ zu einem lautern/ einhelligen verstand/ ein- mal gelange/ wir vns mit ihnen/ vnnnd sie sich hinwider mit vns/ einer beständigen Ordnung der Münz/ vnnnd was derselbigen anhengig/ verglichen/ vnnnd darüber vnser Keyserlich Edict/ verfertigen/ Welches alles vn- uerlengt im heyligen Reich Publiciert werden soll/ Set- zen demnach/ ordnen hiemit/ von Römischer Keyserlich- chen macht/ ernstlich gebietendt vnd wollen/ das meinig- lichen was Würden/ Stands oder Wesens der sey/ so viel jnen diese vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ vnd Edict/ betrifft oder betreffen mag/ denselbigen al- les jres inhalts würckliche volg vnd volnziehung thun/ dero vngeweigert geleben vnd nachkommen/ auch dar- ob festiglich halten/ vnnnd gegen den Verbrechern/ mit den darinn bestimpten Peenen ernstlichen verfahren vnd handlen soll.

¶ Weyter

# In Augspurg 1559 vffgericht 21

¶ Weyter haben wir auch mit Churfürsten/Fürsten/Stenden/der abwesenden Rärhen/Bottschafften/vnd Gesandten/wes auff vorigen Reichstagen der Policy halb/ gehandelt/ zu gemüt vnd bedenden/ gesürt/vnnd vnder andern befunden/Wiewol ermelter Hochlöblicher gedechtnuß Keyser Carol/vnser nechster Vorfahr/Bruder vnnd Herz/sich leglich mit Churfürsten/Fürsten/vnd Stenden/einer Reformation bemelter vorhin auffgerichter Policy Ordnung/im acht vnd vierzigsten Jar allhie verglichen vnd entschlossen/dieselbig auch in das heylig Reich Publicieren vnd außkünden lassen/darinn der Geschenckten vnd vngeschenckten Handwerck/zu verkömmung allerhandt vnruhe/widerwillens/vnd nachtheyls/so von wegen der müßigen vmbgehens/schenckens/vnd zerung/der Meister Söne/Gesellē/Knecht vnd Lehrlinaben vielfaltig entstanden/heilfame verseyhung beschehen/solliche verseyhung auch im folgenden ein vnd fünffzigsten Jahr ernewart worden/das dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt/sonder auch/da gleich in etliche Stetten sollicher Ordnung gehorsamblich/vñ wie sich gebürt/nach gesetzt werden wollen/Vonn desßwegen/das nicht alle Stende/durch das Reich Teutscher Nation/gemeinlich in ihren Oberkeyten/vber dieser Ordnung zugleich halten/handhabē/noch in die vbung bracht/die Handwerck's Gesellē/sich dernwidersetzt/darüber verzogen/oder sich sonst allerhandt vngewürlichen mutwillens erwiesen.

¶ Derwegen wir dan auff Rachtlich gutbedunden/gemeiner Reichs Stende ein Vottrufft zu sein geacht  
S iij tet/

# 12 Abschied des Reichstags

tet/obangeregten Artikel der Policey ordnung/vonn Handtwerck's Sönen/Gesellen/Knechten/vnnd Lehrknaben/zuernewen/zünerbessern/vnd in würckligkeyt zubringen/Wie wir dann denselbigen also/vnd hiemit wissentlich/alles inhalts ernewen/vnd nachfolgender gestalt verbessern/Sezen/ordnen vnd wollen/das in berurter Geschenckten vnd Ungeschenckten Handtwercken/als viel der im heyligen Reich/auch vnser Erb-königreichen vnd Landen/in Stetten oder andern Flecken im gebrauch/die Handtwerck's Gesellē so Jährlich/oder vonn Monat zu Monaten/den frembden ankommenden Gesellen/die Dienstzubegeren/dieselben dienst zu werben vnd zu andern bißhero erwölet worden/ab sein sollen.

**¶** Wo aber jemandt vonn denselbigen frembden Handtwerck's Gesellen/in einer oder mehr Stett/oder Flecken/ankommen/Dienst oder einen Meister/begeren/der soll sich allwegen/sollicher sach halb bey desselbigen seines gelertz Handtwerck's Zunfft/Gassel/oder Stubeknecht/oder wo keine Zunfft/Gassel oder Stubeknecht were/bey desselben Handtwerck's Gesellen/angenommenem Würdth vnnd Vatter/oder bey dem Jüngsten Meister/so jederzeit desselbigē Handtwerck's sein/oder aber bey den ihenen/so von einer jeden Oberkeyt/darzu verordnet/oder verordnet werden möchte/anzeygen/Derselbig Zunfft/Gassel/oder Stubeknecht/oder angenommen Würdth vnnd Vatter/oder verordnet für sich selbst/oder durch seinen Knecht/oder Jüngsten Meyster/soll alsdann zu jederzeyt/mit getrewem fleiß/vnnd wie der ort gebrauch ist/denselbigen ankoma

# Zu Augspurg 1559 Vffgericht 22

ankommenden Handwerck's Gesellen/vmb Dinst vnd ein Meister/besehen vnd werben/ In aller massen/wie hienor die erwölten Handwerck's Gesellen/vñ Knecht/jeder zeyt gethan hetten/Doch soll in vnd nach dem allem/das samentlich Schencken vnd Zeren/zum an vnd abzug/oder sonst in andere weyse/keins wegs hinfurter gestatt werden.

¶ Es sollen auch einige straffen/von obgemelten/Geschenckten/oder nicht Geschenckten Handwerck/Meysters Sönen vnd Gesellen/nicht mehr fürgenommen/gehalten noch gebraucht werden/Auch keiner den andern weder schmehen/nach auff/vnnd vmbtreiben/nach vnredlich machen/Welcher aber das thete/das doch nicht sein/so soll derselb schmeher/sollich vor der ordenlichen Oberkeyt/des orts/auffüren/Ob aber der hierinn vngehorsam erschiene/so soll er vonn derselben Oberkeyt/nach gestalt der sachen/gestrafft vnd für vnredlich gehalten werden/so lang vnd viel/bis das/wie obstehet/auffgeführt/Vnnd soll der jenig so geschmehet worden/keins wegs außgetrieben/sonder bey seinem Handwerck gelassen/vnnd die Handwerck's Gesellen/mit vñ neben ihme zu arbeyten schuldig sein/so lang bis die angezogene Injurien/vnd schmahe gegen ihme/wie sich gebürt/erortert würdet/auch ein jeder seine sprüch vnnd vorderung/so er zu dem andern/vmb sachen das Handwerck oder anders betreffendt hette/oder zu haben vermeynte/vor der Oberkeyt oder flecken/darinn sie betretten werden/oder sich enthalten/der gebürt auftragen.

¶ Vnd

# Abschied des Reichstags

¶ Vnd welcher Meysters Sone/oder Gesell/sollich obgemelt ansehen/erkantnuß vnd vertrag/nicht annehmen noch halten wolt/oder würde/der soll im Reich Teutscher Nation/auch in vnsern Erbckönigreichen vnd Landen/inn Stetten oder flecken/ferner zu arbeyten/vnnd solliche geschendte/oder nicht geschendte Handwerck/zutreiben/nit zugelassen/sonder außgetrieben/vnd hinweg geschafft werden.

¶ Damit dann auch dis alles/in desto gleichmässiger würckligkeit/vnnd haltung/gebracht/vnd volnzo-gen werde/ So haben wir vns ferner mit gemeinen Stenden/eines offenen Mandats/derwegen inn das Reich außzukünden/vnd vnuerlengt/nach Dato dieses Reichstags abschied/anzuschlagen/verglichen/Seetzen/ordnen vnd wollen/dabeneben/das ein jede Oberkeyt/in jren Fürstenthumben/Landen/Stedten/flecken/Ampften/vnnd Gebieten/innerhalb dreyen Monaten/nach Dato dieses Abschiedts/die Handwercksmeyster/vnd Gesellen/beschicken/jnen den inhalt dieses vnser/vnnd des heyligen Reichs/Beschluß/fürhalten/Das auch demselbigen stehet/vehst/vnd vnuerbüchlich nachgesetzt/sie mit allem ernst/vermanen vñ anhalten/die vberfarer/vñ verbrecher aber/mit gebürlicher thurn oder anderer straff/vermöge obgemelter allhie im acht vnd vierzigsten Jar Reformierter Polickey Ordnung/vnd darauff folgenden Reichß Abschied/auch nach gelegenheyt/eines jeden orts/altherkommen/vñ gewonheyt/ernstlich volnfaren soll.

¶ Als aber in derselbigen Polickey Ordnung/auch vnder anderm von verfürung der Wollen/statuirt vnd gesetzt/

# zu Augspurg 1559 vffgericht 23

gesetzt/ darauff wir vnser offene Mandata/ auff vnserm jüngst allhie im fünff vnd fünffzigsten jar/ gehaltenem Reichstag/ aufgehen lassen/ vnnnd befunden / das darunder sich allerhandt Vnrichtigkeyten ereugen/ So haben wir auff vorgehabten Rathe/ mit Churfürsten/ Fürsten/ vnnnd Stenden / der abwesenden Räten vnd Botschafften/ auß bewegenden vrsachen/ solliche vnser vorausgekündte Mandata/ vnnnd die würckung derselbigen/ was auch derwegen in vorigen Polickey/ vnd andern Ordnungen/ begrieffen/ hiemit eingestelt.

¶ Nachdem auch auff diesem vnserm Reichstag / vnder andern mit vorkommen / Welcher gestalt noch viel Stende/ im heyligen Reich in die Anschlag gehörig vnd gewiß/ die doch für sich selbst/ in die bewilligten gemeinen/ des heyligen Reichs Contribution vnnnd Anlagen/ nichts bezalen/ sonder daran gehindert/ vnnnd ihre Anlage von andern/ so doch nichts von irentwegen/ erlegen/ gesperrt werden/ daher dann ein mercklicher abgang/ inn den Contributionen/ auch ein beschwerliche vngleichheit erscheindt/ Derhalbes Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ der abwesenden Räte/ Gesandten/ vnd Botschafften/ für ein hohe notturfft geachtet/ mit vnserm zuthun/ auff die wege bedacht zu sein/ dardurch diese vngleichheit abgeschafft/ vnnnd bemelter Stende gebührende anschlege/ richtig gemacht werden möchten.

¶ Dieweil aber auff diesem vnserm Reichstag/ von wegen anderer vielfaltigen obliegen/ solchem werck  
G füg

## Abschied des Reichstags

füglich mit mögen abgeholfen werden / Haben wir vns mit gemeinen Stenden / Vnd sie sich hinwider mit vns / verglichen / das vnser Commissarien / vnnnd die Depu- tierten / von Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden / so wie obgesetzt / auff Sonntag Oculi / in vnser vñ des heyligen Reichs Stadt Speyer / einkommen / diese sacht auch zuberahschlagen / zubedencken / fürnemen / vñ wo möglich darinn schliessen sollen / in dem sie dann auch zu erwege / wie die Proceß so allbereit gegen etlichen durch vnsern Chammerprocurator Fiscal / geübt / zum schlen- nigsten zu ende gebracht / wie auch gegen andern / wider die keine Proceß noch zur zeyt angestellet / fürderlichen möge gehandelt / vnnnd ihre gebürnuß richtig gemacht werden.

¶ Als sich dann auch bisshero zwischen etlichen Für- sten / Prelaten / vnd andern Stenden / des Reichs / irer Session vnd vorstimen wegen / Irung vnd stritt erhal- ten / Derhalb wir auff diesem vnserm Reichstag / zu al- len theilen / von inen angelangt worden / Haben wir vns der / in offtbemelten acht vnd vierzigsten / vñ im ein vnd fünfzigsten Jarn / allhie auffgerichter Abschiedt / was sollicher strittigen Session halb / weiland Hochgedach- ter vnser nechster Vorfahr / Bruder vnd Herz / löblicher gedechtnuß / sich zu hinlegung dieses streits benommen / erinnert / vnd darauff für den besten weg sein gehalten / Wie wir dann auch gnediglich bedacht / zwischen denselbigen Stenden / so der Session halb strittig / Commissarien / doch allein zu gütllicher handlung / vnd vergleichung / zünerordnen. Im fall aber / sie darinn allerseytz gütlich nicht vertragenn werden möchten / Wöllen

# zu Augspurg 1559 vffgericht 24

Wollen wir alsdann/auff nechstkünfftiger Reichß versamblung/ etliche der sachen vnuerwandte Chur/ Fürsten/ vnd Stende/ zu vns ziehen/ vnd sampt denselbigen nach gnugsamer vernemung / jedes theils habenden gerechtigkeiten / inn sachen endtlichen Rechtlichen außspruch/ vnd erkandnuß/ thun/ vnd soll die Sesion vnd Stim/ auch die Subscriptio zu ende dieses Abschiedts/ beschehen/ einem jeden an seinem herbrachte brauch/ vnd gerechtigkeit/ gantz vnnachttheilig/ vnschedlich/ vnd vnuergrießlich sein.

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschriben stehet/ vnd vns Keyser Ferdinanden betriefft / Gereden vnnnd versprechen wir/ bey vnsern Key. Würden vnnnd Worten/ stet/ fest/ vnuerbrüchenlich vnd auffrichtiglich zu halten vnd züvolnziehen / dem strack's vnnnd vngeweygert nachzukommen vnnnd zugeleben/ sonder genehrde/ Des zu Vhrkundt/ haben wir vnser Keyserlich Ingesiegel/ an diesen Abschiedt thun hencken.

¶ Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen vnd Herrn/ auch der abwesenden Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen/ Herrn/ vnd des heyligen Römischen Reichs Frey vnnnd Reichs Stett Rätthe/ Gesandten/ Botschafften vñ Gewalthaber/ hernach benennet/ Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt/ das alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Artickul/ mit vnserm guten willen/ wissen vnd raht/ fürgenommen vnd beschlossen seindt/ Willigen auch dieselbigen alle sampt

G ij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd sonderlich hiemit/vñ in krafft diß Brieffs/Gereden  
vnd versprechen/in rechten guten waren trewen/die so  
viel einen jeden/sein Herrschafft/oder Freunde/von des  
nen er geschickt/oder gewaldthabendt ist/betrifft/oder  
betreffen mag/Wahr/Stett/Vehst/Auffrichtig/vnd  
vnerbrochen zuhalten/züvlnziehen/Vnd dem/nach  
allem vnserm vermögen/nachzukömen/vnd zugeleben/  
Sonder gesherde.

Vnd seindt diß die hernach geschriben/  
Wir die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen/  
Herrn/vnd des heyligen Reichs Stett/Bottschafften/  
Gewalthaber vnd Geschickten.

Churfürsten Persönlich

Von Gottes gnaden.

¶ Daniel/des heyligen Stuls zu Mayntz Erzbis  
schoff/des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien  
Erzkanzler.

¶ Johan/Erwölter vñ bestettigter zu Erzbischof  
fen zu Trier/des heyligen Römischen Reichs durch Gal  
lien/vnd das Königreich Arelaten Erzkanzler.

¶ Friederich/Pfalzgraffe bey Rhein/des heyligen  
Römischen Reichs Erztruchsaß/Hertzog in Bayern/ıc.  
alle drey Churfürsten.

Chur

# In Augspurg<sup>1559</sup> vffgericht 25

Churfürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Johans Gebhardten/Erwölten zu Erzbischof  
sen zu Cöln/des heyligen Römischen Reichs durch Ita  
lien Erzcanzlern vñnd Churfürsten / Herzogen inn  
Westphalen vñ Engern/Eberhard Graue zu Solms/  
Herz zu Müntzenberg/Franz Burckhard Doctor Can  
bler/Johan von Brembdt/Ampman zu Ode/Friedes  
rich Fürstenberg Ampman zu Hylstein / Peter Zuns  
Licentiat/Dechant zu Bon / vñnd Johan von Broich/  
Doctor.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen/des Heyligen  
Römischen Reichs Erzmarshalck vñnd Churfürsten/  
Landgraffen in Döringen/vñnd Marggraffen zu Meiss  
sen/ &c. Ludwig Graff von Eberstein / Herz zu New  
garten vñd Massa/Heinrich von Einsiedel zum Gnanz  
enstein/Franciscus Kram/vñd Gregorius Craco/bey  
de Doctores.

¶ Joachimen Marggraffen zu Brandenburg /  
des heyligen Römischen Reichs Erzcammerern vñnd  
Churfürsten/zu Stetin/Pomern/der Cassuben/Wen  
den/vñnd in Schlesien/zu Crossen Herzogen/ Burg  
graffen zu Nürnberg/vñnd Fürsten zu Rugen/ Wil  
helm Graff vonn Honstein/ Herz zu Wiraden/Landt  
vogt in der Vckermarck/Christoff von der Strassen/  
Ordinarius zu Franckfurt an der Odern / vñd Thimo  
theus Jung/beyde der Rechten Doctores.

G iij Des

# Abschied des Reichstags

Des Hauß Osterreichs wegen.

Von Gottes gnaden.

¶ Carll Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / rc. Graue zu Habsburg vnd zu Tyrol / rc.

¶ Des Hauß Burgundi / Johan von Ligni / Graff zu Arenburg / vnd Freyherz zu Barbanson / Stadthalter in Frießlandt / vnnnd Ritter des Ordens des Goldenen Vlies / Felix Hornung President des Fürstlichen Raths zu Lützenburg / vnd Philips Köbel / Kön. W. zu Hispanien Hoffrät / beyde lehrer der Rechten.

Geystliche Fürsten Personlich.

Von Gottes gnaden.

¶ Michael Erzbischoff zu Salzburg / Legat des Stüls zu Rhom.

¶ Wolfgang Administrator des Hochmeister ampts inn Preussen / Meister Teutsch Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen.

¶ Friederich erwölter vnd bestettigter zu Bischoffen zu Würzburg / rc.

¶ Otto / der heyligen Rhömischen Kirchen / Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester / Cardinal / vnnnd Bischoff zu Augspurg / Probst vnd Herz zu Elwangen.

¶ Ludw

# zu Augspurg 1559 vffgericht 26

¶ Ludwig/ Erwölter vnd Confirmierter zu Bischoffen zu Trient.

¶ Julius erwölter vnd bestettigter zu Bischoffen zu Naumburg.

¶ Georg Apt zu Kempten.

## Geystlicher Fürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Sigismunden Erzbischoffen zu Magdenburg/ Primaten in Germanien/ Administratorn des Stiffts Halberstadt/ Marggrauen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pomern/ der Cassuben/ Wenden/ auch in Schlesi en/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rugen/ Andreas vonn Holzendorff/ Thumbherr zu Magdenburg/ Vnd Joachim von Aluenslene/ auff Aluenslene/ mit beuelch des Stiffts Halberstadt.

¶ Georgen Bischoffen zu Bamberg/ Marquart vom Berge/ der Rechten Doctor/ zu Augspurg Thumbprobst vnd Thumbdechant zu Bamberg/ Joachim von Streitberg Landtrichter/ Hans Joachim Stieber zu Buttenheim/ Mattheus Kentter Canzler/ vnd Andreas Kebitz/ beyde der Rechten Doctores.

¶ Dieterichen erwählten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs/ Johan Wimpelin der Rechten Doctor/ Syndicus.

¶ Ebers

# Abschied des Reichstags

¶ Eberhardten Bischoffen zu Nischstedt/Thumb-  
probsten vnd Erzpriestern zu Salzburg/Martin von  
Schaumburg/Dhumbherz/Matthens Luchs Canz-  
ler/vnd Andreas Buttelmeyer/bede Doctores.

¶ Rudolffen Bischoffen zu Speyer/vnnd Probs-  
ten zu Weissenburg/Andreas vom Oberstein Thumb-  
herz/vnnd Conrad Jung Amptman zu Deidesheim.

¶ Erasimussen Bischoffen zu Straßburg/Lands-  
grauen in Elsas/Christoff Welsinger Doctor Canzler.

¶ Christoffen Bischoffen zu Costniz/vnd Herrn  
der Reichenaw/rc. Andreas vom Stein Thumbherz/  
vnd Heinrich Nechel Doctor Canzler.

¶ Probst/Dechant vnd Capitul des Thumstifts  
Freysingen/vacante sede, Christoff Stenglin Thumb-  
herz/vnd Marcus Tadius Canzler/beyde Doctores.

¶ Georgen Bischoffen zu Regenspurg/Conradt  
Braun Domherz/Johan Lorichius Canzler/vn Eras-  
mus Lützelkircher/alle drey Doctores.

¶ Wolffgangen Bischoffen zu Passaw/Diabt  
von Trenbach Dhumprobst/vn Georg Gulden Canz-  
ler Doctor.

¶ Christoffen Cardinaln Bischoffen zu Trient/vn  
Administratorm des Stifts Brixen/von wege desselbē  
Stifts/Wolffgang Bomgartner/Doctor Canzler.

¶ Berns

# zu Augspurg 1559 vffgericht 27

¶ Bernharden Erwölten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Münster/1c. Gotthardt vonn Kaffeldt Thumbcholaster/vnd Probst zu S. Moriz zu Münster/vnd Jobst von Dindlagen Thumbherr zu Ofnabruck/Paderborn vnd Minden.

¶ Ruprechten von Bergen/Bischoffen zu Lüttich/Hertzogen zu Bullion/Graffen zu Loen/1c. Arnoldt vñ Buchholz der Junger Thumbprobst zu Minden/vnd Thumbherr zu Lüttich/Christoff Welsinger der Rechten Doctor/fürstlicher Straßburgischer Cantzler/vñ Symon Baghen/Meinzischer Racht vnd Secretary.

¶ Johansen Postulierten vñ bestettigte des Stiffts Ofnabruck/Jobst von Dindlagen/Canonic zu Ofnabruck vnd Paderborn/1c.

¶ Georgen Confirmirten des Stiffts Minden/Thumbprobsten zu Cöllen/1c. Hertzogen zu Braunschweig vñ Lünenburg/1c. Magister Veitt Crummer Propst zum alten Closter.

¶ Michaeln Bischoffen zu Mörsenburg/Röm. Key. Maiestat Cammerrichters/1c. Hans Töpffer Racht vñ Secretary.

¶ Melchiorn Bischoffen zu Basel/Christoff Welsinger Doctor/fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

¶ Wolffgangen Erwölten vnd bestettigten Apt des Stiffts Fulda/Römischer Keyserin Erzcantzlern/ durch

# 72 Abschied des Reichstags

durch Germanien vnd Gallien Primaten/M. Conradt  
Grenlich.

¶ Michaeln bestettigten Apts des Stiffes Hirsch-  
feldt/Magister Bertholdus Alurhardt.

¶ Johan Kudolffen/Apten zu Murbach vnd Lu-  
ders/Christoff Welsinger der Rechten Doctor/Fürst-  
licher Straßburgischer Canzler.

¶ Georgen von Hohenheim genadt Bombast/  
Maister S. Johans Ordens/inn Teutschen Landen/  
Apollinaris Kirscher Doctor vnd des Ordens Canzo-  
ler/vñ Christoff Welsinger Doctor/Fürstlicher Straß-  
burgischer Canzler.

¶ Wolffgangen Probst vnd Erzpriestern zu Berch-  
tersgaden/Rochius Freyman Doctor Canzler.

## Weltliche Fürsten Persönlich.

Don Gottes gnaden.

¶ Albrecht Pfalzgraffe bey Rheyne/Hertzog inn  
Obern vnd Nidern Bayern/2c.

¶ Wolffgang Pfalzgraffe bey Rheyne/Hertzog inn  
Baiern/vnd Grasse zu Veldenz.

¶ Georg

# zu Augspurg 1559 vffgericht 28

¶ Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg/zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnnnd Wenden / auch in Schlesien / zu Jegerngorff Herzog / Burggrauue zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

¶ Johans Albrecht Herzog zu Meckelburg / Fürst zu Wenden / Graue zu Schwerin / der Landt Rostock vnd Stargardt Herr.

¶ Christoff Herzog zu Württemberg vnd Teck / Graue zu Numpelgardt / &c.

¶ Carll Marggrauue zu Baden vnnnd Hochberg / Landtgrauue zu Susenberg / Herr zu Kotteln vnd Badenweiler / &c.

¶ Philibert Marggrauue zu Baden / vnd Graue zu Spanheim.

## Weltlicher Fürsten Botschafften.

Don wegen.

¶ Johans Friederichen des mitlern Herzogen zu Sachsen / Landtgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meissen / Eberhardt von der Chan / vnd Hans Veit von Oberniz.

¶ Johansen Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / vnnnd in Schlesien

# Abschied des Reichstags

Schlesien / zu Crossen / Herzogen / Burggraffen zu  
Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / Bertholdt von  
Mandefloe.

¶ Heinrichs des Jüngern / Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg / r. M. Veit Crummer / Probst  
zum alten Closter.

¶ Franz Otten / Herzogen zu Braunschweig vnd  
Lünenburg / r. Bertholdt von Mandefloe.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Glich / Cleue vnd  
Berge / Graffen zu der Marck vnd Rauensberg / Herz  
zu Rauenstein / r. Heinrich von der Reck / Karl Hartz /  
vnd Wilhelm Glich / beyde Doctores.

¶ Barnim Herzogen zu Stettin / Pommern / der  
Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / vnd Grauen  
zu Gurgaw / Laurentius Otto / Doctor Canzler / vnd  
Anthony Sigwitz zu Podel.

¶ Philipsen zu Stettin / Pommern / der Cassuben  
vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen / vnd Gra-  
uen zu Gurgaw / Valentin von Lickstetten Canzler.

¶ Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Grauen zu  
Kazenebnogen / Dietz Siegenheyn vnd Uida / Burck-  
hardt von Cramme / Landtuogt an der Wehra / vnd  
Reinhardt Scheffer Dicecanzler.

¶ Ulrichs Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu  
Wenden /

# zu Augspurg 1559 vffgericht

29

Wenden/ Grauen zu Schwerin/ der Landen Kostock  
vnd Stargardten Herin/ Johan Bauck der Rechten  
Doctor.

¶ Emanuel Philiberten Herzogen zu Sophoien/  
zu Chablays/ vnd zu Augst/ Prinzen zu Piemont/ 2c.  
Graue zu Genff/ zu Remundt/ vnd zu Niza/ Herz zu  
Preß/ vnd Aft/ 2c. Prosper Graue von Arch/ vnd Phi-  
lips Kobel Doctor/ beyde Kön. Würden zu Hispanien  
Räthe.

¶ Wolffgangen Joachimen vnd Carlen/ Fürsten zu  
Anhalt/ Grauen zu Ascanien/ Herin zu Czerbst vnd  
Bernenburg/ vor sich/ vnd dann in Vormündtschafft/  
Joachimen/ Ernsten/ vnd Bernhardten/ Fürsten zu  
Anhalt/ 2c. ierer Jungen Vättern vnd Brüder/ Johan  
Truckenbrodt Cantzler/ Marx Zimmerman Doctor/  
der Stadt Augspurg Aduocat/ vnd Alexius Pulz.

¶ Der Vormündtschafft Graue Georgen zu Wür-  
tembergk vnd Numpelgart/ 2c. säligen hinderlassener  
vnmündiger Kinder/ Jacob Königsbach der Rechten  
Doctor.

¶ Heinrichen des Jüngern/ des heyligen Römi-  
schen Reichs Burggraffen zu Meissen/ Grauen zu Har-  
tenstein/ Herin zu Blawen/ vnd Geraw/ 2c. vor sich vnd  
deren Brüder Herin Heinrichen den Eltern/ des heylig-  
en Rhömischen Reichs Burggraffen zu Meissen/ 2c.  
Friederich Trauboth Cantzler/ vnd Raphael Seyler/  
der Rechten Doctor.

§ in ¶ Georg

# Abschied des Reichstags

¶ Georg Ernsten Graffen vnd Herrn zu Hennenberg/ ic. Eberhardt vonn der Than/ Hans Veit vonn Obernitz/ Fürstliche Sächsische Rätthe/ vnd M. Sebastian Glaser Cantzler.

## Prelaten Persönlich.

¶ Johan Abt/ des Gottshaus Keyserpheim.

¶ Johan Abt zu Roggenburg.

¶ Sigmundt von Hornstein Landtkommenthur/ der Valley/ Elsas vnd Burgundi/ Teutschs Ordens.

## Prelaten Botschafften.

### Von wegen.

¶ Georgen zu Salmenfweiler/ Gerwicks zu Weingarten vnd Ochsenhausen/ Sebastian zu Elchingen/ Sebastian zu Xrsin/ Dominici zu Roth/ Thome zu Derspurg/ Jacoben der Minderaw/ Benedict zu Schuffenriedt/ vnd Christoffen zu Marckthal/ alle Apteberuerter Gottshenfer/ Johans Abt zu Roggenburg/ vnd Sebastian Reichardt der Rechten Doctor.

¶ Anthonien von Weier zu Nickenich/ Landtkommenthur der Valley Coblenz/ Teutschs Ordens/ ic. Thomas Mayerhofer Doctor.

¶ Erass

**zu Augspurg 1559 vffgericht** 30

¶ Erasmen Apt zu Sanct Heymeran zu Regens-  
spurg/Stephan Gottsperger Secretary.

¶ Christoffen Apt zu Petershausen/Heinrich Mä-  
chel Doctor Costenzischer Canzler.

¶ Der Stifft vnd Gottshenser Selz vñ Walde-  
sachsen/Pfalzgreuische Churfürstliche Rähte.

¶ Dechant vñnd Capittul vnser lieben Frauen  
Stifft zu Brüssel am Breurein/als vertretter der Prob-  
frey Odenheym/Andreas vom Oberstein/Thumbherz  
zu Speyer.

¶ Reinhardten Apt des Key. freyen Stiffts Corz-  
ney/Symon Baghen Meintzischer Churfürstlicher  
Räht vnd Secretary.

¶ Albrechts vom Wachtenbonck/Apt der Key.  
Apteyen Sanct Corneli Münster auff der Inden/Gera-  
lacus Kadermacher Doctor/vñ der Stadt Aich Syno-  
dicus.

¶ Christoffen Grassen zu Manderchiedt/Apts  
zu Prume vñnd Stabel/Laurentius Weber vom Has-  
gen/der Stadt Cöln Secretary.

¶ N. Abten in Sanct Gregorien thal/Magister  
Veit Moll/Stadtschreiber zu Hagenaw.

¶ Herman der Key. Stifft/Werden vnd Helms-  
stetten Apt/Heinrich von der Reck Fürstlicher Cleuische  
er Räht.

¶ Des

# Abſchied des Reichstags

¶ Des Gottshauß Kottenmünſter / Hans Con-  
radt Hettinger / Bürgermeiſter zu Kotweil / vñnd Jo-  
han Spretter Doctor.

## Abtiſſin Botſchafften.

Von wegen.

¶ Anna des Key. Freyen Weltlichen Stiſſts zu  
Ouedelburg Abtiſſin / geborne Gräfin zu Stolberg vñ  
Weringeroda / 2c. Marx Zimmerman Doctor vñnd  
der Stadt Augſpurgt Syndicus.

¶ Elyſabeth des Gefürſten / Freyen / Weltlichen /  
Stiſſts Gerenrode / Erwölten Abtiſſin / geborne Grä-  
fin zu Gleichen / Frau zu Rembda vñ Blandckenheim / 2c.  
Marx Zimmerman Doctor.

¶ Margretha des Gefürſten / Freyen / Weltlich-  
enn Stiſſts Buchaw am Federſee / geborne Freyin zu  
Schwarzenberg Johan Jacob Han Doctor.

## Graffen vñnd Herrn Perſönlich.

¶ Hang Graffe zu Montfort vñnd Kottenfels /  
Herr zu Tetnang vñnd Argen / 2c.

¶ Georg

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht

31

¶ Georg Graue zu Helffenstein/ Freyherz zu Gundelshingen.

¶ Ludwig der elter Graff zu Ottingen.

¶ Friederich Graff zu Ottingen.

¶ Wolff Graff zu Ottingen.

¶ Carl Graue zu Zollern vnnnd Sigmaringen/ Herz zu Heygerloch/ Werstein vnnnd Hechingen/ Des heyligen Römischen Reichs Erbcammerer.

¶ Eytel Friederich/ Graue zu Lupffen/ Landtgraß zu Stulingen.

¶ Philips Graue zu Hanaw/ Herz zu Lichtensbergk.

¶ Albrecht Graue vnd Herz zu Mansfeldt.

¶ Philips Graue zu Hanaw vnd Herz zu Münsenbergt.

¶ Ludwig Casimir Graue von Hohenloe vnnnd Herz zu Langenberg.

¶ Eberhardt vnd Valentin Grauen zu Erpach vnd Herzn zu Bzewburgk gebrüder.

¶ Joachim Graue zu Ottenberg/ für sich vnnnd  
I seine

# Abschied des Reichstags

seine Vettern/ Sebastian/ Hans Ulrich/ vnd dann als  
ein Pflegvatter/ Leonhardten/ aller Grauen zu Orten-  
burgk.

¶ Ladislaus Graue zum Hag.

¶ Ewerwyn Graff zu Bentheim / Teckelburg  
vnd Steinfurt / Herz zu Rede / vnd Wenelindhonen.

¶ Friederich Herz zu Limpurg / des heyligen Kö-  
niglichen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey.

¶ Christoff Herz zu Limpurg / des heyl. Königlichen  
Reichs Erbschenck vnd Semperfrey.

¶ Johan Jacob Freyherz zu Königseck vnd Al-  
lendorff.

¶ Wilhelm des Heyligen Reichs Erbtruchsess /  
Freyherz zu Waldpurg.

¶ Heinrich Keuß von Plawen der Elter Herz zu  
Grenz / Cranichfeldt vnd Gera / ic.

¶ Hans Jörg vnd David Paumgartner vom  
Paumgarten / Freyherren zu Hohen Schwangau / vnd  
Erbach.

Ludwig

zu Augspurg 1559 vffgericht 32

¶ Ludwig der Junger Freyherr zu Graunect/  
Herr zu Eglin.

¶ Wolff vonn Mechselrein / Freyherr zu Wals  
deck.

Grauen vnd Herrn Bott  
schafften.

Von wegen.

¶ Der Schwäbischen Grauen vnnnd Herrn / Als  
Christoffen Heinrichen vnnnd Joachimen / Grauen zu  
Fürstenberg / Heyligenberg vnd Werdenberg / Landt-  
graffen in Bare. Ulrichen Grauen zu Helffenstein / vnd  
Freyherren zu Gundelfingen / Johann vnnnd Littel Fritz  
Guettern / Grauen zu Lupffen / vnnnd Landtgraffen zu  
Stulingen / Wilhelmē Grauen zu Sultz / vñ Landtgras-  
nen in Klectaw / Frobin Christoff / Grauen vñ Herrn zu  
Simbern / 1c. Johan Jacoben Freyherren zu Königsbeck /  
vnd Allendorff / 1c. Georgen vnnnd Heinrichen Gue-  
tern / des heyligen Reichs Erbtruchsessen / Freyherren  
zu Waldtpurg / Quirin Gangwolffen Herrn zu Gerol-  
beck / 1c. Georgen Freyherren zu Fronßbergk vnnnd Mün-  
delheim / Ludwigen Freyherren zu Graunect. Johan  
Jacob Freyherren zu Königsbeck vnnnd Allendorff / vnnnd  
Johan Jacob Han der Rechten Doctor.

¶ Der Wederawischen Grauen / Nemblich / Wil-  
helmen Grauen zu Nassaw / Catzenelenbogen / Diandē  
J ij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd Dietz/2c. Rheinhardten/ Philipfen vnd Friederich  
Magnußen/ Genettern/ Grauen zu Solms vnd Herrn  
zu Nünzenbergk/ Philipfen Grauen zu Nassaw vnd  
Sarbrücken/ Johan Grauen zu Nassaw/ vnd Herrn zu  
Beylstein/ Anthony von Eisenberg/ Grauen zu Budin-  
gen/ Philipfen Grauen zu Nassaw/ Herrn zu Wisb-  
den vnd Jersstein/ Reinhardten von Eisenberg/ Gra-  
uen zu Bodingen/ Johan Grauen zu Wied/ Herrn zu  
Kunckel vnd Isenburg/ Friederich Keiffsteck der Rech-  
ten Doctor/ Vnd Johan Lieberich von Crofftelbach  
Kath vnd Secretary.

¶ Der Fränckischen Grauen vnd Herrn/ als Lud-  
wigen Casimir vnd Eberhardten/ Grauen von Ho-  
henloe/ vnd Herrn zu Langenburg/ gebürder/ Con-  
radt/ Heinrichen vnd Georgen Grauen vnd Herrn zu  
Castel/ gebürder/ Ludwigen Grauen zu Stolberg/ Kö-  
nigstein/ vnd Wertheym/2c. Philipfen Grauen zu Nie-  
neck/ Heinrichen Herrn zu Limpurgk/ des Römischen  
Reichs Erbschencken vnd Semperfreyen/ Vnd Frieder-  
ichen Freyherm zu Schwarzenburgk vnd Hohem  
Landtsperg/ Ambrosius Schlehennriedt der Rechten  
Doctor.

¶ Hans Georgen vnd Peter Kirsten/ vor sich  
vnd deren Brüder/ vnd jungen vnmündigen Vettern/  
Weilandt Graff Philipfen säligen nachgelassenen Sö-  
ne/ Alle Grauen vnd Herrn zu Mansfeldt/ Edle Her-  
ren zu Heldringen/ Wilhelm Barschs.

¶ Hans

zu Augspurg 1559 vffgericht 33

¶ Hans Heinrichen Grauen zu Leyningen vnd Dagspurg / Herrn zu Appermont / für sich vnd als Vormund der seins bruders Emichs Grauen zu Leyningen vnd Dagspurg hinderlassenen Söne / Nemblich Hans Philipfen vnd Emichs gebüder / Johan Lieberich / vom Crofftelbach Solmsischer Rath vnd Secretary.

¶ Philipfen Grauen zu Leyningen / zu Westersburg vnd Schaumburg von wegen sein selbst vnd seiner gebüder Reinhardt vnd Georg / ic. Johan Lieberich von Crofftelbach / Solmsischer Rath vnd Secretary.

¶ Ludwigen vnd Albrecht Georgen Gebüder / Grauen zu Stolberg / Königstein / Rutschendorff vnd Weringeroda / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Aymont vnd Breunberg / für sich vnd ire andere Brüder vñ junge Vettern / Johan Lieberich von Crofftelbach.

¶ Gunthern vnd Hans Gunthern / Grauen zu Schwarzenburg / vnd Herrn zu Arnstadt vnd Sonderßhausen / ic. David Schifferdecker / der Rechten Doctor.

¶ Bernhards Grauen vnd Edelherm zu der Lippe / Heinrich Flörcken / Secretary.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya vnd Bruchhausen / Wilhelm Hanebaum.

# Abschied des Reichstags

¶ Volckmar Wolffen / Ewerwyn vnnnd Ernsten gebrüder / Grauen vom Honstein / Herrn zu Lora vnd Clettenberg / Peter Betticher / Raht vnd Cantzler.

¶ Johan von Dhaun / Grauen zu Falkenstein / Herrn zum Oberstein vnd Bruch / zc. Sebastian Meier Licentiat / vnd Schuldtheis zu Creuzenach.

¶ Rudolffen Grauen zu Dyphholdt vnnnd Brundehorst / Herrn zu Borckeloe / Anthony Meyering / Teckelburgischer Cantzler / vnd Johan Heydenman.

¶ Wilhelmen von Sayn Graffen zu Wittgenstein / Herrn zu Homburgk / zc. Johan Lieberich vom Crosttelbach / Solmischer Raht vnd Secretary.

¶ Wolffgangen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Nulingen / Marx Zimmerman Doctor.

¶ Philipsen des eltern vnd Walradt Geuettern / Grauen zu Waldecken / M. Sebastian Glaser Hennenbergischer Cantzler.

¶ Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern gebrüder / Reussen / Herrn von Plawen / Herrn zu Gratz / Cranichveldt vnd Geraw / Heinrich Franz Secretary.

¶ Heinrichen vom Fleckenstein / Freyherren zu  
Dag

# zu Augspurg <sup>1559</sup> vffgericht 34

Dagstul / Christoff Welsinger Doctor / vnd Fürstlicher  
Straßburgischer Canzler.

¶ Beern von Wolffstein / Freyherm zu Oberrn  
Sulzburgt / r. Hans Endris von Wolffstein / Frey-  
herr / r. vnd Jacob Hertz / Pfleger zu Bierbaum.

Der Frey vnd Reichs Stedt  
gesandten.

Rheynische Bancf.

Von wegen.

¶ Cöllen / Laurentius Weber vom Hagen / Cöls-  
nischer Secretary.

¶ Aich / Gerlacus Kadermacher der Rechten Do-  
ctor Syndicus.

¶ Straßburg / Stephan Sturm / Allt Stett-  
meister / Georg Liemer / Allt Ameister / Ludwig Grem-  
p der Rechten Doctor / vnd M. Jacob Herman Syn-  
dicus.

¶ Lübeck / Johan Kudel Doctor / Syndicus.

¶ Wormbs / Erasinus Caspar Weyhel / Allter  
Stettmeister / vnd Johan Melchior Seither Stadts-  
schreiber vnd Syndicus daselbst.

¶ Speyer /

# Abschied des Reichstags

¶ Speyer/ Friederich Meurer/ Burgermeister.

¶ Franckfurt/ Daniel zum Jungen Burgermeister/ mit beuelch der Statt Wezlar.

¶ Hagenaw/ mit sampt den Stetten in die Landvogtey gehörig/ Nemblich / Colmar / Schlettstadt / Landaw/ Obernehenheim/ Keyserßberg/ Münster in S. Gregorienthal/ Kofhaym/ vnd Türckheim/ M. Veyt Moll Stadtschreiber zu Hagenaw / vnd Beatus Hensel Stadtschreiber zu Colmar.

¶ Weyßenburg am Rhein/ Franz Keller / alter Burgermeister.

¶ Goslar/ Christoff Trauttenbuhel Doctor/ vnd Johan Beck/ Kathsfreundt.

¶ Mühlhausen in Thüringen/ Sebastian Fleischhauer/ Franciscus Kindenatter/ beyde Kreyßmeister/ vnd M. Lucas Otto Syndicus.

¶ Northausen/ M. Matthias Luder / Secretary/ vnd Ernestus Ernst Kathsfreundt.

¶ Offenburgk/ mit beuelch der Stadt Gengenbach vnd Zell am Hamersbach/ Paulus Reschs Stettmeister zu Gengenbach / vnd Alexander Fabri Stadtschreiber zu Offenburgk.

¶ Geylnhausen/ Pfaltzgränische Churfürstliche Kethe.

¶ Dortz

zu Augspurg<sup>1559</sup> Hofgericht 35

¶ Dortmund/Laurentius Weber vom Hagen/  
Cölnischer Secretary.

¶ Friedberg in der Wederaw/Johan Geyses Rahts-  
verwandter.

Schwäbische Bancf.

Von wegen.

¶ Regenspurg/Hans Steuerer/Dionisius vom  
Breckendorff/beyde Rahtsuervandte/vnd M. Nico-  
laus Dinzel Syndicus.

¶ Nurnberg/mit befehl Weyffenburg am Nort-  
gaw/Sebaldt Haller vom Hallerstein/Jacob Müffel  
vonn Eckenheil/Gabriel Müffel/Joachim Haller vom  
Hallerstein/vnd Thoma Löffelholz.

¶ Ulm/Georg Pesserer/Jobst Weigman/vnnd  
Heinrich Schilbock/der Rechten Licentiat/mit befehl  
der Stett Bibrach/Allen/Buchaw am Federsee vnnd  
Eplingen.

¶ Reutlingen/Hans Kockenstiel/Schultheiß.

¶ Nordlingen/Johan Reuter Burgermeister.

¶ Rottenburg an der Tauber/Hans Jartheymer/  
K Burs

# Abſchied des Reichſtags

Burgermeiſter / Guntherus Bock / der Rechten Doctor.

¶ Schwäbiſchs Hall / Leonhardt Fiechter Stetmeiſter / vnd Georg Rudolff Wiedman Doctor.

¶ Kottweyl / Hans Conradt Hettinger Burgermeiſter / vnd Johan Spretter Doctor.

¶ Heilbron / Wolff Berlin Burgermeiſter / vnd Gregorius Kugler Statſchreiber.

¶ Schwäbiſch Gemundt / Johan Rauchbeit Burgermeiſter / vnd Hans Müller Syndicus.

¶ Nieningen / Chriſtoff Zwickler Burgermeiſter / vnd Ulrich Wolfart / Doctor Syndicus.

¶ Duncelpühl / Johan Schwertfider Burgermeiſter / vnd Bernhardt Kref Licentiat Syndicus.

¶ Oberlingen / Hans Jacob Han Burgermeiſter.

¶ Lindaw / Anthony Kehm Burgermeiſter / vnd Simon Stocker Rahtsuerwandter.

¶ Rauenspurg / Conradt Gelderich alter Burgermeiſter / vnd Johan Chriſtoff Taſſinger / Statſchreiber daſelbſt.

¶ Rempten / Martin Schmeltz Burgermeiſter /  
Jacob

**zu Ulmspurg 1559 vfericht** 36

Jacob Trautwein Rahtsfrenndt/vnd M. Bartholomeus Holdenriedt/genandt Schmidt Stadtschreiber.

¶ Windsheim/Caspar Hoffman/vnd Hans Mülich Rahtsfrenndt.

¶ Schweinfurt/Conradt Zeytlos alter Burgermeister/vnnd Adam Alberti/Syndicus vnnd Stadtschreiber.

¶ Wimpffen/Jacob Haug Burgermeister/vnnd Leonhardt Pleymair Stadtschreiber.

¶ Schwäbischs Werdt/Hans Bucher Burgermeister/Sirt Sonner des geheymen Rahts/vn Wolffgang Bischinger Stadtschreiber.

¶ Kauffbawern/Rudolff Bonrieder/vnd Blasius Gerhardt.

¶ Wangen/Bartholomeus Moge Burgermeister vnd Hans Hindenlang Rahtsfrenndt.

¶ Vsnj/Hans Jacob Erlewein Stadtschreiber.

¶ Giengen/Rochius Amman Burgermeister/Hans Meyer Stadtschreiber.

¶ Böpffingen/Melchior Ostermair Rahtsfrenndt/vnd Johan Franck Stadtschreiber.

¶ Leutkirch/Melchior Freyherz Burgermeister/  
K ij Baro

20  
**Abschied des Reichstags**

Bartholome Foldt Stett Amman/vnnd Symprecht  
Thonawer Stadtschreiber.

¶ Weissenburgk am Nortgaw/Gabriel Nügel/  
Nürnbergischer gesandter.

¶ Augspurgk/Hieronymus im Hoff der Elter/  
Johan Baptista Heinzl Burgermeister/vnnd Seba-  
stian Chrustoff Khelinger/der Rechten Doctor.

¶ Des zu Bzkundt/Haben wir vonn  
Gottes gnaden/Daniel Erzbischoff zu Meinz etc. vnd  
Friederich Pfaltzgraffe bey Rheyne/Hertzog inn Bey-  
ern/ etc. beyde Churfürsten/vonn vnser vnnd vnserer  
Mithurfürsten wegen/Wir Wolffgang/ Admini-  
strator des Hochmeister Ampts inn Preussen/Meister  
Deutsch Ordens/inn Deutschen vnnd Welschen Lan-  
den/ etc. Vnd Albrecht Pfaltzgraffe bey Rhein/Hertzog  
inn Oberrn vnd Niederrn Beyern/ etc. von vnser vnd der  
Geystlichen vnnd Weltlichen Fürsten wegen/ Johans  
Apt zu Roggenburg/von vnser vnd der Prelaten/ Carl  
Graff zu Zollern vnd Symeringen/von vnser vnd der  
Graffen vnd Herrn/vnd wir Burgermeister vnd Rabt  
zu Augspurg/vonn vnser vnnd der Frey vnnd Reichs  
Stett wegen/vnsere Insiegel an diesen Abschiedt thun  
hengen.

¶ Geben in vnser Keyseris Ferdinandi/  
vnnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/Samb-  
stags/

zu Augspurg <sup>1559</sup> vfericht 37

tags / den neunzehenden des Monats Augusti / Nach  
Christi vnsers lieben H. Ern Geburt / Im fünffzehenz  
hundert vnd neun vñ fünffzigsten / Vnserer Reich des  
Römischen / Im neun vnd zwanzigsten / Vnd der anz  
dern / Im drey vnd dreyzigsten / Jahren.

FERDINANDVS.

DANIEL Archiepiscopus Mo-  
guntin. Archicancellarius, sst.

Ad mandatum domini  
electi Imperatoris  
proprium.

t.  
V. Seld.

L. Kirchschlager, sst.

37 In Burgundische Historie

Das Buch enthält die Geschichte der Burgundischen  
Könige von dem ersten bis zum letzten  
und ist in drei Theile getheilt. Der erste  
Theil enthält die Geschichte der Könige  
von dem ersten bis zum letzten  
und ist in drei Theile getheilt.

ERDINANDUS

Er ist ein sehr berühmter  
König gewesen und hat  
viele Länder erobert.  
Er hat auch viele  
Kriege geführt und  
ist ein sehr tapferer  
König gewesen.  
Er hat auch viele  
Länder erobert und  
ist ein sehr berühmter  
König gewesen.



